

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 8/2810 -**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-  
gesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem**

Die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an, indem allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung und Förderung erleichtert wird. Zugleich ermöglicht eine gute Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben. Zur Sicherung der Betreuungsquote für Kinder bis zum Schuleintritt sowie zum Ausbau der Betreuungsquote für Kinder im Grundschulalter, für die ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive der Rechtsanspruch nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt wird, ist die Sicherung und Gewinnung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege von besonderer Bedeutung.

### **B Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt von 1 zu 15 auf 1 zu 14 ab dem 1. September 2024, die weitere Stärkung der Elternräte und die Zusammenfassung der Finanzierungsströme vom Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2025 vor.

Zur weiteren Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in der Praxis wird zudem das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ausgestaltet. Ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis kann beispielsweise vorgesehen werden für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten, in denen ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund eine Einrichtung besucht oder ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

Mit einer neuen Verordnungsermächtigung werden die Weichen gestellt, dass das Land unter Berücksichtigung der zukünftig mit dem Bund abzuschließenden Vereinbarungen in der Fortführung des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes ab dem Jahr 2025 zügig weitere Qualitätsverbesserungen umsetzen kann. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wurde das Gute-KiTa-Gesetz über das Jahr 2022 hinaus bis Ende des Jahres 2024 verlängert und weiterentwickelt. Das KiTa-Qualitätsgesetz legt den Fokus auf die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung und ist ein Zwischenschritt hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards, das noch in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Kraft treten soll.

Ziel der Landesregierung ist es, die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen weiter zu verbessern. Dazu erachten die Koalitionspartner die Sicherung und Gewinnung von pädagogischen Fachkräften als eine der wichtigsten Aufgaben in dieser Legislaturperiode. Als ein Baustein im Rahmen der Fachkräfteoffensive erfolgt deshalb eine Erweiterung des Fachkräftekatalogs um Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich.

Zur Entlastung des pädagogischen Personals von nicht pädagogischen Aufgaben und zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zum Wohle aller Kinder wird die Personengruppe der Alltagshilfskräfte in das Gesetz aufgenommen.

Der praktische Einsatz von Studierenden der Kindheitspädagogik und Assistenzkräften mit pädagogischer Ausbildung wird durch die Regelungen dieses Gesetzes zukünftig erleichtert und flexibler gestaltet. Darüber hinaus werden auch die Vorgaben zum Einsatz von „Quereinsteigenden“ flexibilisiert.

Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil – Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG) orientieren und nach der Neuregelung 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Die Landesregierung erhofft sich, die bereits steigende Anzahl an Auszubildenden dadurch weiter zu erhöhen und die Tarifbindung zu stärken.

Die Stärkung von Demokratie, Vielfalt, Weltoffenheit, Toleranz und die Prävention gegen Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt sind wichtige Ziele der Arbeit der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern. Der Gesetzentwurf beinhaltet daher die klarstellende Ergänzung, dass neben Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Kindertagespflegepersonen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten müssen.

Um eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu gestalten, gewinnt die Auswertung und Verknüpfung von statistischen Daten an Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Kindertagesförderungsdatenbank ist ein in der Koalitionsvereinbarung festgelegtes Ziel der Landesregierung, auf deren Verwirklichung auch durch dieses Gesetz hingewirkt wird. Darüber hinaus erweitert dieses Gesetz die bisherigen Auskunftspflichten um die bundesrechtliche Anforderung entsprechender statistischer Erhebungen für jedes Kind im Grundschulalter gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Ganztagsförderungsstatistik).

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Die wachsenden Anforderungen an die Kindertagesförderung bedingen kontinuierliche Anpassungen ihrer Finanzsystematik mit dem Ziel der weiteren Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung. Der prozentuale Anteil des Landes, der Gemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird daher auf der Grundlage der bestehenden Finanzierungs-beteiligung nach dem Kindertagesförderungsgesetz neu festgelegt.

Auf Wunsch der Träger der Kindertageseinrichtungen wurde zudem das Auszahlungsverfahren für die ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 vollständig vom Land finanzierte Ausbildungsvergütung für das erste und zweite Ausbildungsjahr von Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren erleichtert.

Die Einführung des Ganztagsrechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter sukzessive ab dem Jahr 2026 wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) sowie dem Finanzministerium aufgrund der von erstgenanntem Ministerium geäußerten konnexitätsrechtlichen Bedenken aus dem vorliegenden Änderungsgesetz herausgenommen und soll Gegenstand weiterer Beratungen sein.

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2810 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

**D Kosten****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es entstehen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Jahr 2024 in Höhe von 3 940 000 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von 11 810 000 Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.06 (Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in der Kindertagesförderung) in Höhe von 5 600 000 Euro für das Jahr 2024 und in Höhe von 11 200 000 Euro für das Jahr 2025 bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2022/2023 und im Entwurf des Haushaltsplanes 2024/2025 veranschlagt worden. Die Deckung wird innerhalb des Einzelplanes erfolgen.

Im Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.04 (Ausgleichsbeträge des Landes zur Finanzierung der Ausgaben für den beitragsfreien Ferienhort) sind die Ausgaben für die hierzu bereits in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen im Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) im Rahmen des Entwurfes zum Haushaltsplan 2024/2025 veranschlagt. Die Ausgaben hierfür sind zudem bereits im Haushaltsplan 2022/2023 veranschlagt. Für die Feststellung der Konnexitätskosten im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung des Landes wurden die Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien ab dem Jahr 2025 auf der Grundlage der Entwicklung der Ausgaben im Jahr 2023 und unter Berücksichtigung der Ausgaben in den Jahren 2021 und 2022 für den Sommerferienhort auf 1 000 000 Euro prognostiziert.

Ab dem 1. Januar 2025 soll die seit dem 1. Januar 2020 geltende prozentuale Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung weiterhin durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden getragen werden. Zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden abgestimmte Ausgangspunkte sind die nach § 26 Absatz 1 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 5 und § 28 Absatz 1 KiföG M-V bestehenden prozentualen Beteiligungen und die Ausgaben der Kindertagesförderung im Jahr 2022 (Ergebnis der Spitzabrechnung nach § 26 Absatz 4 KiföG M-V). Ebenfalls besteht Einigkeit dahingehend, dass mit der Änderung der Finanzierungsbeteiligung des Landes, der Gemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2025 weder ein Vorgriff auf den Ausgang der Verfassungsbeschwerde (LVerfG 3/20 – Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 25 bis 28 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V vom 4. September 2019) noch auf das Ergebnis des Gutachtens zu möglichen Mehrbelastungen und deren Konnexitätsrelevanz aufgrund der Neuregelungen des KiföG M-V seit dem 1. Januar 2020 erfolgt. Die Neuregelung dient einzig und allein der Zusammenführung der einzelnen Finanzierungsströme für die vom Land zu 100 Prozent zu finanzierenden Qualitätsmaßnahmen. Seiner diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtung kommt das Land mit der vorgeschlagenen Neuregelung auch nach Ansicht der kommunalen Landesverbände nach.

Die Zusammenfassung der Finanzströme des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insbesondere durch die Ausgleichsbeträge für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses und aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Dadurch ist die prozentuale Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesförderung nach den §§ 25 und 26 Absatz 1 KiföG M-V (Land, Gemeinden, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) neu zu regeln. Die Berechnung des prozentualen Anteils erfolgte auf der Grundlage der Ausgaben der Kindertagesförderung im Jahr 2022 (gemäß dem Ergebnis der Spitzabrechnung nach § 26 Absatz 4 KiföG M-V) und den geltenden prozentualen Anteilen.

Von den Gesamtausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2022 wurden die folgenden Anteile nach den bestehenden Prozentsätzen errechnet (Land 54,5 Prozent, Gemeinden 32,0 Prozent, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 13,5 Prozent). Die sich danach jeweils ergebenden Ausgaben in Euro wurden für die Gemeinden und die örtlichen Träger für die Neuberechnung der Prozentsätze zugrunde gelegt. Für das Land wurden die Ausgaben im Jahr 2022 zuzüglich der neuen Qualitätsmittel (100 Prozent Land) ab dem Jahr 2025 (Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses, beitragsfreier Ferienhort) zugrunde gelegt. Aus diesen drei Ausgaben wurde dann jeweils das Verhältnis der Finanzierungsbeteiligung (Land, Gemeinden, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) neu errechnet (siehe hierzu die Angaben in der folgenden Tabelle).

Jahr	Ausgaben Kindertagesförderung	Anteil Land	Gemeinden	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Angaben absolut/prozentual	Angaben absolut/prozentual	Angaben absolut/prozentual	Angaben absolut/prozentual
2022	797 122 742,10	434 431 894,44	255 079 277,47	107 611 570,18
(bisher)	100 Prozent	54,4 Prozent	32,0 Prozent	13,5 Prozent
2025	12 810 000,00	12 810 000,00	0,00	0,00
(neu)	809 932 742,10	447 241 894,44	255 079 277,47	107 611 570,18
	100 Prozent	52,22 Prozent	31,49 Prozent	13,29 Prozent

Die finanzielle Beteiligung des Landes beinhaltet folgende Bestandteile:

Bestandteile Land	Beträge in Euro
Anteil von 54,5 Prozent an den Gesamtausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2022	434 431 894,44
Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses	11 810 000,00
beitragsfreier Ferienhort	1 000 000,00
Zwischensumme für die zusätzlichen Qualitätsmittel	12 810 000,00
insgesamt	447 241 894,44

Danach ergibt sich ab dem Jahr 2025 folgende Finanzierungsbeteiligung für das Land in Höhe von 55,22 Prozent (bisher 54,5 Prozent), die Gemeinden in Höhe von 31,49 Prozent (bisher 32,0 Prozent) und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 13,29 Prozent (bisher 13,5 Prozent).

Ab dem 1. Januar 2025 soll die ab dem 1. Januar 2020 geltende prozentuale Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung weiterhin durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden getragen werden.

## **2. Vollzugsaufwand**

Vom Innenministerium werden für den Verwaltungsaufwand zur Erstellung der Schulstatistik inklusive der Ganztagsförderungsstatistik durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern 1,5 Dauerstellen in der Bewertung E 8 geltend gemacht. Die Personalkosten betragen für das Jahr 2024 89 700 Euro und im Jahr 2025 91 950 Euro (Personalkostenwert pro Vollzeitstelle E 8 im Jahr 2024 59 800 Euro und 2025 61 300 Euro). Die Sachkosten betragen für diese Stellen insgesamt im Jahr 2024 17 940 Euro und im Jahr 2025 18 390 Euro (jeweils 20 Prozent von den Personalkosten). Insgesamt betragen die Personal- und Sachkosten für 1,5 Stellen E 8 im Jahr 2024 107 640 Euro und im Jahr 2025 110 340 Euro für die neu einzurichtenden Stellen beim Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern.

## **3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)**

Die Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes haben zum Teil Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich daher der prozentuale Anteil des Landes an den Ausgaben der Kindertagesförderung von 54,5 Prozent auf 55,22 Prozent.

Die Kosten für den finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastung zum Ausgleich der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte betragen nach § 26b Absatz 4 KiföG M-V (neu) ab dem Jahr 2024 jährlich 22 300 Euro für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 KiföG M-V. Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats aus dem Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) ausgezahlt. Die Deckung der Kosten wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 durch Umsetzung der erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.06 – neu – (Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in der Kindertagesförderung) in den Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) getragen.

Auf die Berechnungen in der Kostenfolgeabschätzung zu Nummer 24 Buchstabe c des Gesetzentwurfes (§ 26b Absatz 4 KiföG M-V) ab dem 1. Januar 2024 als Anlage 2 zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

Die Konnexitätsverhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden sind noch nicht förmlich abgeschlossen. Der Abschluss in Form einer Zustimmung der intern von den kommunalen Landesverbänden zu beteiligenden Gremien steht noch aus, da die tatsächliche Anzahl der Auszubildenden, die im laufenden Ausbildungsjahr 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, für die Verhandlungen von großer Relevanz war, aber erst Mitte Oktober vorlag. Nach Auskunft des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird eine finale Rückmeldung Mitte Dezember 2023 erfolgen können.

Die Kosten für den finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung zum Ausgleich der Verwaltungskosten beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern) gemäß § 13 Absatz 2 Satz 6 KiföG M-V (neu) betragen jährlich 24 300 Euro. Sie werden gewährt für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Personen nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 1 und 2 (neu) sowie der Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Satz 2 KiföG M-V (neu). Der Ausgleichsbetrag wird ab dem Jahr 2024 als Einmalzahlung ausgezahlt. Die Kosten werden aus dem Einzelplan 07 getragen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2810 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 11. April 2024

**Der Bildungsausschuss**

**Andreas Butzki**

Vorsitzender und Berichterstatter



## Zusammenstellung

### des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes mit den Beschlüssen des Bildungsausschusses (7. Ausschuss)\*)

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes</b>	<b>Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes</b>
Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:	
„§ 18 Erlaubnis zur Kindertagespflege“.	
b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:	
„§ 20 Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson“.	
c) Die Angabe zu § 37 wird gestrichen.	
2. In § 1 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Familie“ ein Komma und das Wort „Pflege“ eingefügt.	2. unverändert

\*) Die vom Bildungsausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „geführt als“ durch die Wörter „mit einer oder mehreren der folgenden Förderarten geführt:“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.	
cc) Nummer 4 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	
c) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. Personen mit einem fachlich Nummer 2 entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich,“	
d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:	
„(9) Alltagshilfskräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte für nicht pädagogische Aufgaben eingesetzt werden können.“	
e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.	

**ENTWURF**

- f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

Das Wort „Tagespflegeperson“ wird durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt und nach dem Wort „Punkte“ werden die Wörter „sowie die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kindertagesförderung hat den Auftrag, den Übergang von Kindern in die Grundschule gezielt und altersgerecht, unter anderem durch die Förderung der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen, vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen dessen wird bei den Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren besonderes Augenmerk auf den Sprachstand gelegt.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „altersgerechten,“ das Wort „sprachlichen,“ eingefügt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen dessen wird bei den Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren besonderes Augenmerk auf **die Entwicklung der Sprache** gelegt.“

- bb) unverändert

- cc) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 7 in Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „regelmäßigen“ eingefügt.	c) unverändert
5. § 4 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	
b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	
6. § 5 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  „Außerdem wirken sie darauf hin, dass die Kinder regelmäßig auch an zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  „(4) In den Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege sowie auf dem jeweiligen Außengelände ist der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, alkoholischen Lebensmitteln und Drogen untersagt.“	
7. § 6 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	

**ENTWURF**

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder in“ das Wort „der“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Horte sowie Kindertagespflegepersonen müssen mit Schulen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren und haben hierzu Kooperationsvereinbarungen gemäß der Frühkindlichen Bildungsverordnung in Verbindung mit der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Eltern gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen (beitragsfreier Ferienhort). Grundlage für die Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben der Arbeitszeit und Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten. Für die Glaubhaftmachung hat der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson den Eltern die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellten Formulare für die Anzeige des erhöhten Bedarfs der Hortförderung während der Schulferien zur Verfügung zu stellen.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**ENTWURF**

Mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 hat der Träger der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der erstmaligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung die Bedarfsanalyse nach den Sätzen 1 bis 3 vorzulegen und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme. Bei den Kindertagespflegepersonen erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach den Wörtern „oder in“ das Wort „der“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Familie“ ein Komma und das Wort „Pflege“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

8. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu 30 Wochenstunden (Ganztagsförderung Hort) oder bis zu 15 Wochenstunden (Teilzeitförderung Hort) außerhalb der Unterrichtszeiten. Bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Absatz 6 kann der Förderumfang im Hort während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich erhöht werden.“	
9. § 8 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 80 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	
10. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	10. unverändert
„Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, sollen grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden.“	

**ENTWURF**

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewertung, ob eine Person als pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 7 Nummer 3 einzustufen ist, nimmt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Bei den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen werden. Die kindheitspädagogische Grundqualifizierung soll und das Praktikum muss vor Tätigkeitsbeginn absolviert worden sein. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 in der Gruppe in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.“

Das Land gewährt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 ab dem Jahr 2024 jährlich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 24 300 Euro. Der Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2024 als Einmalbetrag bis zum 30. Juni 2024 und ab dem Jahr 2025 als Einmalbetrag bis zum 30. Januar eines jeden Jahres ausgezahlt.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) unverändert



**ENTWURF**

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für Studierende eines entsprechenden Studienganges sowie für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Studierende mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 können ab dem Erreichen von 120 Credit Points für zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart nach § 14 Absatz 1, für die sie eingesetzt werden sollen, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht wird.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Studierende mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 können ab dem Erreichen von 120 Credit Points **sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt**, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht wird. **Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.**“

**ENTWURF**

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Beispielsweise kann eine Assistenzkraft nach mindestens dreijähriger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung für zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart nach § 14 Absatz 1, für die sie eingesetzt werden soll, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung durch Assistenzkräfte in den Randzeiten ermöglicht wird.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „in jeder Einrichtung“ eingefügt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

c) Absatz 6 wird wie folgt **gefasst**:

**„(6) Assistenzkräfte unterstützen pädagogische Fachkräfte bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse und führen übertragene Teilaufgaben selbstständig aus. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Nach mindestens dreijähriger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt, können sie nach fachlicher Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft und bei zeitgleicher Anwesenheit mindestens einer pädagogischen Fachkraft in der Kindertageseinrichtung auch eine Teilgruppenbetreuung übernehmen.“**

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

**ENTWURF**

- b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab dem 1. September 2024 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 14 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert. Abweichend davon kann das Fachkraft-Kind-Verhältnis nach Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2025 Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies im Vorfeld angezeigt wurde. Der Elternrat ist vom Träger der Kindertageseinrichtung im Vorfeld zu informieren.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses durch den Personalschlüssel mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt. Ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis oder andere bedarfsgerechte Maßnahmen können insbesondere vorgesehen werden für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten, in denen

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

- b) unverändert

- c) unverändert

**ENTWURF**

1. ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
2. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zu verzeichnen ist,
3. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen ist oder
4. aufgrund der geringen Kinderzahl ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis notwendig ist.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelung gilt nur, wenn eine Anrechnung auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis erfolgt.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „auch“ eingefügt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „folgenden“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

d) unverändert

e) unverändert

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird **wie folgt gefasst:**

**„Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege – (TVAöD – Pflege) orientieren und 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten.“**

**ENTWURF**

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Soweit Personen nach Satz 1 nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 angerechnet werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen jährlich im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzurechnen.“

g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anrechnung von Assistenzkräften erfolgt in Höhe von 80 Prozent im Verhältnis zu den Fachkräften.“

13. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Umfang der Leitungsfreistellung ist in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 auszuweisen.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Soweit Personen nach Satz 1 nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 angerechnet werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzurechnen.“

g) unverändert

13. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>14. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Fach- und Praxisberatung soll nicht von Personen wahrgenommen werden, die bereits mit Aufgaben der Erlaubniserteilung nach § 10 Absatz 1 oder nach § 18 Absatz 1 betraut sind, die selbst in der betreffenden Kindertageseinrichtung die Leitung oder Trägerschaft innehaben oder die als pädagogische Fachkraft in der Einrichtung tätig sind, für die sie die Fach- und Praxisberatung durchführen.“</p> <p>b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.</p>	14. unverändert
<p>15. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium plant im Einvernehmen mit dem für die Erzieherausbildungsangelegenheiten zuständigen Ministerium den Bedarf an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 1 und Absatz 8 Nummer 1 und evaluiert den Verbleib der Ausgebildeten am Arbeitsmarkt.“</p>	15. unverändert
<p>16. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird das Wort „Tagespflegeerlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ ersetzt.</p>	16. § 18 wird wie folgt geändert:  a) unverändert

**ENTWURF**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindertagespflege im Sinne des § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Kindertagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Kindertagespflege kann auch in Räumlichkeiten außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder des Haushalts der Eltern geleistet werden. Die Erlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Dies ermöglicht das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen. Die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen kann überschritten werden, wenn Kinder nicht zeitgleich betreut werden (Platzteilung).“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindertagespflege im Sinne des § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Kindertagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Kindertagespflege kann auch in Räumlichkeiten außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder des Haushalts der Eltern geleistet werden. Die Erlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Dies ermöglicht das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen. Die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen kann überschritten werden, wenn Kinder nicht zeitgleich betreut werden (Platzteilung). **Ein besonderer Betreuungsbedarf nach § 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann auch für Kinder im Grundschulalter gegeben sein, wenn diese eine individuelle Begleitung bei den Hausaufgaben in einer kleinen Gruppe benötigen. In diesen Fällen ist die Förderung jedoch auf homogene Gruppen mit Kindern im Grundschulalter bei Personen mit einer pädagogischen Ausbildung nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 beschränkt.**“

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>17. § 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.</p>	<p>17. unverändert</p>
<p>18. § 20 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Fort- und Weiterbildung“ die Wörter „der Kindertagespflegeperson“ eingefügt.</p> <p>b) <u>In Absatz 1 werden das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „24“ ersetzt.</u></p>	<p>18. § 20 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen und auch während der regulären Betreuungszeiten erfolgen können. Auf Wunsch der Kindertagespflegeperson können bis zu acht Pflichtfortbildungsstunden pro Kalenderjahr auch flexibel auf den Zeitraum der Gültigkeit der Erlaubnis aufgeteilt werden.“</b></p>



ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Im Rahmen der Regionaltreffen können Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten werden.“</p>	c) unverändert
19. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	19. unverändert
20. § 22 wird wie folgt geändert:	20. § 22 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternräte“ durch die Wörter „Kita-Kreiselterneräte oder Kita-Stadtelterneräte“ und das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „15. September“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.	b) unverändert

**ENTWURF**

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit und ist insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption sowie der Festlegung der regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten zu beteiligen. Im Vorfeld der Entgeltverhandlungen und bei zwischenzeitlichen Änderungen muss der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Elternrat das Benehmen über die Essensversorgung der Kinder einschließlich der Auswahl des Essensanbieters und die Höhe der Verpflegungskosten herstellen. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt in den vorgenannten Fällen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Träger. Darüber hinaus kann der Elternrat unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft über die nach § 24 Absatz 1 und 3 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie die Anzahl und den Umfang des im Entgelt verhandelten Personals verlangen. Der Elternrat unterstützt die Beachtung der Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit und ist insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption sowie der Festlegung der regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten zu beteiligen. Im Vorfeld der Entgeltverhandlungen und bei zwischenzeitlichen Änderungen muss der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Elternrat das Benehmen über die Essensversorgung der Kinder, einschließlich der Auswahl des Essensanbieters, und die Höhe der Verpflegungskosten herstellen. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt in den vorgenannten Fällen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Träger. Darüber hinaus **ist dem** Elternrat unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften **auf Verlangen unverzüglich** Auskunft über die nach § 24 Absatz 1 und 3 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie die Anzahl und den Umfang des im Entgelt verhandelten Personals **zu erteilen**. Der Elternrat unterstützt die Beachtung der Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23.“

**ENTWURF**

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 hat der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich zu erklären, dass der Elternrat der betroffenen Einrichtung rechtzeitig und umfassend über den Antrag informiert und ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Darüber hinaus muss der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich erklären, dass die Herstellung des Benehmens nach § 22 Absatz 4 Satz 2 erfolgt ist.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternrat“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternrat oder Kita-Stadtelternrat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Kita-Kreiselternräte und Kita-Stadtelternräte“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 hat der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich zu erklären, dass der Elternrat der betroffenen Einrichtung rechtzeitig und umfassend über den Antrag informiert und ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Darüber hinaus muss der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich erklären, dass die Herstellung des Benehmens nach Absatz 4 Satz 2 erfolgt ist.“

- e) unverändert

**ENTWURF**

- cc) In Satz 4 werden die Angabe „16. September“ durch die Angabe „1. Oktober“ und die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „15. November“ ersetzt.
- dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Der Kita-Kreiselternerat oder Kita-Stadtelternerat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt, der auch darauf hinzuwirken hat, dass alle Wahlberechtigten frühzeitig eingeladen werden.“
- ee) In Satz 6 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternerats“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternerats oder Kita-Stadtelternerats“ und das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- ff) In Satz 7 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternerat“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternerat oder Kita-Stadtelternerat“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreis- und Stadtelterneräte“ durch die Wörter „Kita-Kreiselterneräte und Kita-Stadtelterneräte“ und das Wort „Landeselternerat“ durch das Wort „Kita-Landeselternerat“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Landeselternerat“ durch das Wort „Kita-Landeselternerat“ und die Angabe „1. November“ durch die Angabe „16. November“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

f) unverändert

**ENTWURF**

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden das Wort „Landeselternrates“ durch das Wort „Kita-Landeselternrates“ und das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- ee) In Satz 6 wird das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Land erstattet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Kosten der Tätigkeit des Kita-Landeselternrates.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

- g) unverändert

**ENTWURF**

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Entgelten sind die Ausgaben und die betriebsnotwendigen Investitionen, insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal- und Sachkosten, enthalten. Dazu gehören die Personalkosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

21. unverändert

**ENTWURF**

Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Dies gilt entsprechend auch für die Verpflegungskosten. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

Im Zusammenhang mit der Übernahme von Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 ist auch die Kindertagespflegeperson auf Nachfrage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Zusammensetzung und Höhe der Verpflegungskosten nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Einzugsbereich“ die Wörter „und dem Elternrat“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**ENTWURF**

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen.“

- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „54,5“ durch die Angabe „55,22“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 **und 3** wird **jeweils** das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.



**ENTWURF**

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ausgaben für“ die Wörter „die Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 8,“ eingefügt und das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Abschlagsbetrag für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt im Jahr 2025

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim  
4 849 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 4 861 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg  
4 906 Euro,
4. Landkreis Rostock 4 490 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald  
4 905 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen  
5 221 Euro,
7. Hansestadt Rostock 5 052 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin  
5 127 Euro

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

cc) entfällt

b) unverändert

**ENTWURF**

und im Jahr 2026

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim  
5 130 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 5 143 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg  
5 191 Euro,
4. Landkreis Rostock 4 750 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald  
5 190 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen  
5 523 Euro,
7. Hansestadt Rostock 5 345 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin  
5 424 Euro.

Diese Abschlagsbeträge sind mit den um einen Prozent gesteigerten Vollzeitäquivalenten aus dem Vorjahr nach Absatz 3 zu multiplizieren. Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt.

Die Abschlagsbeträge je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden wie folgt ermittelt:

1. Anteil des Landes nach Absatz 1 Satz 1 an den Gesamtkosten der Kindertagesförderung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im vorvergangenen Jahr, dividiert durch seine in Vollzeitäquivalente umgerechnete gemeldete Anzahl der Plätze gemäß Absatz 3, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**ENTWURF**

2. Die sich nach Nummer 1 ergebenden Abschlagsbeträge werden für das Folgejahr und das Folgefolgejahr gesteigert.
3. Der Prozentsatz für die Steigerung des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt und errechnet sich aus den Angaben:
  - a) des jeweiligen Vorjahres für die Ausgaben der Kindertagesförderung gemäß Absatz 4, dividiert durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente am Stichtag des jeweiligen Vorjahres gemäß Absatz 3 und
  - b) des jeweiligen Vorvorjahres für die Ausgaben der Kindertagesförderung gemäß Absatz 4, dividiert durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente am Stichtag des jeweiligen Vorvorjahres gemäß Absatz 3 und
  - c) der Differenz der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent des Vorjahres zum Vorvorjahr, das mit 100 Prozent zum Ansatz kommt.
4. Die sich danach ergebenden Abschlagsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden und mit den um einen Prozent gesteigerten Vollzeitäquivalenten aus dem Vorjahr nach Absatz 3 zu multiplizieren.

Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

c) unverändert

„(3) Maßgeblich für die Anzahl der Plätze nach den Absätzen 2 und 10 bis 12 sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März. Die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Meldungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zusammengefasst weitergegeben.

Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

- a) ganztags 100 Prozent, Teilzeit 60 Prozent und halbtags 40 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind, und
- b) ganztags Hort 100 Prozent und Teilzeit Hort 60 Prozent, wenn diese mit Kindern im Grundschulalter belegt sind.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

d) unverändert

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „des jeweiligen Vorjahres“ eingefügt.

**ENTWURF**

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „sowie für die Festsetzung der Gemeindepauschale nach § 27 Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „und verrechnet die Ausgleichsbeträge mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres“ durch die Angabe „(Festsetzungsbescheid)“ ersetzt.
- dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Gesonderte Ausgleichsbeträge und Zuweisungsbeträge des Landes nach diesem Gesetz und seinen Verordnungen sind seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales ab der Spitzabrechnung für das Jahr 2025 von den gemeldeten Ausgaben nach Satz 1 zu subtrahieren, sofern diese Beträge Teil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 1 waren. Für die Festsetzung der Gemeindepauschale gilt dies entsprechend. Die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Abschlagsbetrag für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt. Die aufgrund des Festsetzungsbescheides vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu erstattende Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Abschlagsbetrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erstatten.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**ENTWURF**

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6. Darüber hinaus kann das Land weitere Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes zuweisen.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 für das vergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wird. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 10. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 nachweisen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der nach Absatz 5 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Regelung in § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

e) unverändert

f) unverändert

**ENTWURF**

- g) Die folgenden Absätze 10 bis 12 werden angefügt:

„(10) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2025 zur Unterstützung der Finanzierung der Ausgaben für die Alltagshilfskräfte nach § 2 Absatz 9 eine Zuweisung nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes, sofern diese Ausgaben nicht gleichzeitig Teil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 und damit Bestandteil der Ausgaben für die Kindertagesförderung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen im Vorjahr gemäß Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages, der jeweils zum 10. Januar durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.

(11) Ab dem 1. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind die Ausgaben für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses entstehenden Mehrkosten Mittel in Höhe von 3 940 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule am Stichtag 1. März 2024 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

- g) unverändert

**ENTWURF**

Die Zuweisung erfolgt in Form eines Gesamtbetrages, der zum 1. Juli 2024 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.

(12) Im Jahr 2024 sind die Ausgaben für den beitragsfreien Ferienhort nach § 6 Absatz 6 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch den beitragsfreien Ferienhort entstehenden Mehrkosten vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Mittel in Höhe von 750 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2024 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines Gesamtbetrages, der bis zum 15. Juni 2024 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.“

23. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - bb) Der neue Satz 1 (bisherige Satz 3) wird wie folgt gefasst:

„Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Jahr 2024 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 35 Absatz 1 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 45 600 Euro gewährt.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

23. unverändert



**ENTWURF**

cc) In dem neuen Satz 2 (bisherigen Satz 4) werden die Wörter „nach Satz 3“ gestrichen.

dd) Der neue Satz 3 (bisherige Satz 5) wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

24. § 26b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich im Voraus Abschlagsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Die Höhe des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Anzahl der Auszubildenden im vorangegangenen Ausbildungsjahr ermittelt. Die Abschlagszahlungen erfolgen in Form eines Gesamtbetrages, der bis zum 15. Juni eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

24. § 26b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Voraus Abschlagsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Die Höhe des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Anzahl der **vom Land finanzierten** Auszubildenden im vorangegangenen Ausbildungsjahr ermittelt. Die Abschlagszahlungen erfolgen **je-weils für ein Ausbildungsjahr in zwei Raten. Die erste Rate wird für die Monate August bis Dezember und die zweite Rate für die Monate Januar bis Juli gezahlt. Die erste Rate wird bis zum 15. Juni eines jeweiligen Jahres und die zweite Rate bis zum 10. Januar eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.**“

**ENTWURF**

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bis zum 15. November eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das vorangegangene Ausbildungsjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 4 ab. Für die Abrechnung sind folgende Angaben erforderlich:

1. Name der Kindertageseinrichtung,
2. Anzahl der Auszubildenden,
3. Ausbildungsjahrgang und Ausbildungsjahr pro Person in Ausbildung,
4. Höhe der jeweils monatlichen Ausbildungsvergütung pro Auszubildende oder Auszubildenden, differenziert nach dem Auszahlungsbetrag und dem monatlichen Arbeitgeberbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 und
5. Höhe des Prozentsatzes der Ausbildungsvergütung ohne Arbeitgeberbeiträge, gemessen an der Ausbildungsvergütung an dem TVAöD.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die Höhe der Ausgleichsbeträge fest. Die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 und dem Abschlagsbetrag nach Absatz 2 für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

- b) unverändert

**ENTWURF**

Die aufgrund des Festsetzungsbescheides vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu erstattende Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 und dem Abschlagsbetrag nach Absatz 2 ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erstatten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird ab dem Jahr 2024 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 22 300 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim 3 100 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 4 000 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg 2 200 Euro,
4. Landkreis Rostock 3 200 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald 3 600 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen 3 200 Euro,
7. Hansestadt Rostock 1 900 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin 1 100 Euro.

Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird ab dem Jahr 2024 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 ein **jährlicher** Ausgleichsbetrag in Höhe von 22 300 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim 3 100 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 4 000 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg 2 200 Euro,
4. Landkreis Rostock 3 200 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald 3 600 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen 3 200 Euro,
7. Hansestadt Rostock 1 900 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin 1 100 Euro.

Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.“

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

25. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale (Gemeindepauschale) für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die kindbezogene Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2025 monatlich 199,93 Euro und im Jahr 2026 monatlich 204,53 Euro. Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 31,49 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Sich bei der Festsetzung der Pauschale ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

25. unverändert

26. unverändert

**ENTWURF**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Über die für die Eltern vorgesehenen Kostenbeteiligungen für die Verpflegung nach Satz 2 hinaus dürfen Zuzahlungen gegenüber den Eltern nur verlangt werden, wenn diese nicht die bereits vom Land, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von den Gemeinden finanzierten Leistungen betreffen.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Über die für die Eltern vorgesehenen Kostenbeteiligungen für die Verpflegung nach Satz 2 hinaus dürfen Zuzahlungen **von** den Eltern nur verlangt werden, wenn diese nicht die bereits vom Land, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von den Gemeinden finanzierten Leistungen betreffen.“

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	b) unverändert
28. § 30 wird wie folgt geändert:  In Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	28. unverändert
29. § 32 wird wie folgt gefasst:	29. unverändert
<b>„§ 32 Einholung von Auskünften</b>	
„(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium kann bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den beruflichen Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, den Einrichtungsträgern und bei den Kindertagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal in Mecklenburg-Vorpommern, zur Entwicklung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung, zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach § 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und diesem nachfolgender Bundesgesetze sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Auskünfte einholen und zu den vorgenannten Zwecken an andere fachlich zuständige Ministerien weiterleiten. Die Auskunftserteilung durch die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen hat in der durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium festgelegten Form zu erfolgen.“	

**ENTWURF**

Wird hierfür eine Datenbank zur Verfügung gestellt, sind die Auskunftspflichtigen verpflichtet, diese zu nutzen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

1. dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. Juni eines jeden Jahres die Anzahl der Fälle, die Ausgaben und die Einnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur anteiligen oder vollständigen Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Förderart und Förderumfang des vergangenen Jahres,
2. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zum 15. Mai eines jeden Jahres die Höhe der nach § 24 vereinbarten Entgelte sowie der Verpflegungskosten, die Anzahl der belegten Plätze und die Anzahl der genehmigten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Kindertagespflegeperson zu dem in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag und

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**ENTWURF**

3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 24 vereinbarten differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen, die Verpflegungskosten und die Anzahl der diesen Entgelten zugrunde gelegten belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und die Höhe der laufenden Geldleistung für jede Kindertagespflegeperson sowie die vom Einrichtungsträger gemäß § 24 Absatz 1 Satz 8 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen. Die vorgenannten Stellen sind zur Erteilung der Auskünfte an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet.

(3) Zum Zwecke der Feststellung des Ausbaustandes und des Bedarfs ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Bildungsplanung für Kinder in den Jahrgangsstufen eins bis vier werden an Grundschulen, Förderschulen oder Freien Waldorfschulen mit Primarbereich (auch in schulorganisatorisch verbundenen Systemen, zum Beispiel mit Regionaler Schule, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden) durch das für die Schule zuständige Ministerium statistische Erhebungen durchgeführt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**



**ENTWURF**

(3a) Die Ganztagsförderungsstatistik wird als Bundesstatistik gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b des Landesstatistikgesetzes vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für innere Verwaltung) erstellt.

(3b) Die Erhebungen der in den §§ 98 Absatz 1 Nummer 1a, 99 Absatz 7c und 100 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten erfolgen im Rahmen der Erhebung zur amtlichen Schulstatistik über das Schul-, Informations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V).

(3c) Auskunftspflichtig sind die Schulleitungen oder die Staatlichen Schulämter. Soweit Erhebungsmerkmale an den Schulen nicht vorliegen, sind auch die Lehrkräfte sowie die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler auskunftspflichtig.

(3d) Die Auskunftspflicht der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3c gegenüber der Schule besteht für die Erhebungsmerkmale:

1. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbringt, und
2. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3e) Als zu erfassende außerunterrichtliche Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten im Rahmen der vorliegenden Statistik nur solche Angebote, die in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

(3f) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, des Landesstatistikgesetzes, der Schulstatistikverordnung und der Schulkdatenschutzverordnung gelten entsprechend.“

30. § 34 wird wie folgt geändert:

30. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 und 7 und der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 sowie deren Finanzierung und die Verteilung der Mittel des § 26 Absatz 5 zu regeln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche finanzielle Mittel für pädagogische Fach- oder Assistenzkräfte zur Verfügung zu stellen und die Höhe der Ausgleichsbeträge sowie das Verfahren für die Verteilung und Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Die Rechtsverordnung ist vor der Verkündung dem Landtag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Landtages geändert oder abgelehnt werden.“

**ENTWURF**

Der Beschluss des Landtages wird dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zugeleitet.

Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Landtag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zur Verkündung zugeleitet. Der Landtag befasst sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Landtages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 26 Absatz 3 und 4, § 26a Absatz 2 und 3, § 26b Absatz 2 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 3 und 4 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 bemisst sich der erhöhte Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 an den täglichen Kosten pro Stunde.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

31. unverändert

**ENTWURF**

Die täglichen Kosten pro Stunde errechnen sich auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Schulferien vereinbarten monatlichen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 für einen Ganztagsplatz; rückwirkende Festsetzungen der Entgelte sind nicht zu berücksichtigen. Der Betrag pro Stunde errechnet sich aus 80 Prozent des monatlichen Entgeltes nach Satz 2, dividiert durch 21 Tage und sechs Stunden. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag ist auf zwei Stellen nach dem Komma aufzurunden. Für die Abrechnung der Kosten der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt das folgende Verfahren:

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der jeweiligen Schulferien die Angaben für den tatsächlich in Anspruch genommenen erhöhten Bedarf an Hortförderung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. In der Meldung sind die Kinder zu benennen, die den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien in Anspruch genommen haben. Die Meldung soll in elektronischer Form erfolgen.
2. Für die Abrechnung der Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien hat der Träger der Kindertageseinrichtung das vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellte Formular zu verwenden.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**ENTWURF**

3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die von dem Träger der Kindertageseinrichtung gemeldeten Angaben und setzt den als richtig anerkannten Auszahlungsbetrag fest.

Die Regelungen in § 6 Absatz 6 Satz 1 bis 3 zur Glaubhaftmachung des erhöhten Bedarfs während der Schulferien gelten entsprechend.“

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Abweichend von der Regelung in § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 als Einmalzahlung zu erstatten.

(4) Abweichend von der Regelung in § 26b Absatz 2 und 3 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, als Einmalzahlung.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt nach Prüfung der nach § 26b Absatz 3 Satz 2 einzureichenden Unterlagen die Höhe der Ausgleichsbeträge fest und zahlt diese innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus.“</p>	
32. § 37 wird aufgehoben.	32. unverändert
Artikel 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	Artikel 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) unverändert
(2) Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 in Kraft.	(2) unverändert
(3) Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.	(3) unverändert
(4) Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a, b und c, Nummer 25 und Nummer 30 Buchstabe d treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	(4) Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a <b>Doppelbuchstabe aa</b> , b und c, Nummer 25 und Nummer 30 Buchstabe d <b>und e</b> treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
(5) Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 in Kraft.	(5) unverändert
(6) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesförderung vom 2. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 4) tritt Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe f außer Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.	(6) unverändert

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

(7) Die Hortschulferienverordnung vom 1. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 366) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft. (7) unverändert

(8) Die Verordnung über das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 580) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. (8) unverändert

## **Bericht des Abgeordneten Andreas Butzki**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2810 in seiner 70. Sitzung am 14. Dezember 2023 beraten und zur federführenden Beratung an den Bildungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Finanzausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 50. Sitzung am 18. Januar 2024 sowie in einer öffentlichen Anhörung am 22. Februar 2024, in seiner 53. Sitzung am 29. Februar 2024 und abschließend in seiner 56. Sitzung am 11. April 2024 beraten und dem Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und FDP zugestimmt.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innenausschuss**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 7. März 2024 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

#### **2. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 29. Februar 2024 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.



### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Bildungsausschusses**

#### **1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Der Bildungsausschuss hat in seiner 51. Sitzung am 22. Februar 2024 eine Anhörung durchgeführt und hierzu den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Beigeordneten und zweiten Stellvertreter des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald, das Institut Lernen und Leben e. V., den Kreisverband Rostock-Stadt der Volkssolidarität e. V., die Geschäftsführerin der Kita gGmbH, den CJD Nord e. V., den Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, den Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Diakonie Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Bezirksgeschäftsführer ver.di Schwerin sowie den Vorsitzenden des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern eingeladen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 22. Februar 2024 dargestellt.

Der Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat den Gesetzentwurf begrüßt, weil er in großen Teilen Klarstellungen und Verbesserungen beinhalte. Er empfehle deshalb, der Novelle zuzustimmen. Viele Änderungen stellten eine Qualitätsverbesserung dar. So enthalte der Gesetzentwurf einige Klarstellungen wie beispielsweise in Bezug auf die Gebühren für den Ferienhort, die in den vergangenen Jahren zu Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit geführt hätten. Im Kindergartenbereich sei eine Entlastung der Fachkräfte durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses zu sehen. Durch den Gesetzentwurf würden die Gruppen nicht verkleinert, sondern das Fachkraft-Kind-Verhältnis werde verändert, was eine direkte Wirkung auf den Personalschlüssel habe. Dies verbessere die Gesamtsituation in den Einrichtungen. Die Erzieherinnen und Erzieher im Kindergarten würden entlastet und das einzelne Kindergartenkind könne mehr unterstützt werden. Die Situation für die Krippe oder den Hort verändere sich jedoch höchstens mittelbar in größeren Einrichtungen, weil nicht so oft vertreten werden müsse. Auch in der Kinderkrippe und gerade im Hort werde die Absenkung aus fachlicher Sicht für nötig erachtet. Um die Fachkräfte zu halten, werbe er diesbezüglich für eine schnellstmögliche Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation. Ein gutes Fachkraft-Kind-Verhältnis ermögliche den Fachkräften, eine gute Beziehung zu jedem einzelnen Kind aufzubauen, was sich wiederum positiv auf dessen Entwicklung auswirke. Langfristig solle dieses Verhältnis auch im Kindergarten weiter reduziert werden. Es werde viel darüber diskutiert, ob die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14 mit Fachkräften untersetzt werden könne. Durch den gegenwärtigen Geburtenrückgang gebe es keine Schwierigkeiten, diese Standardverbesserung kurz- und mittelfristig umzusetzen, die konnex ausfinanziert sei. Weiterhin stellten die Unterstützung seitens der Alltagshelfer sowie die zusätzliche Zurverfügungstellung der Auszubildenden im ersten und zweiten Lehrjahr eine Entlastung dar, die die Träger motiviere, mehr Auszubildende einzustellen und somit einen großen Teil zur Fachkräftegewinnung beizutragen. Die Stärkung der Elternrechte sei ebenfalls ein Qualitätssprung in den Einrichtungen. Auch die Ergänzung in § 29 werde begrüßt. Es entstehe der Eindruck, dass vermieden worden sei, nahezu alles, was konnexitätsrelevant sein könne, als solches zu bezeichnen. Problematisch sei insbesondere der Bezug auf die Bildungskonzeption, die nie Bestandteil eines Gesetzgebungsverfahrens gewesen sei, aber Standards setze.

Man wünsche sich, dass sich der Gesetzgeber hiermit im Rahmen der nächsten Novelle befasse. Zudem wären klare Vorgaben für inklusive Kitas, vor allem inklusive Horte und ein gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel, wünschenswert. Die individuelle Förderung der Kinder sei zwar gesetzlich vorgegeben, aber aufgrund des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nicht in jeder Hinsicht umfassend und nachhaltig möglich. Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Senkung des Betreuungsschlüssels auf 1:14 werde als sinnvoll erachtet, um eine angemessene Übergangszeit zu schaffen. Auf die Frage, in welchen Stufen und in welchem zeitlichen Rahmen eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:4 in der Krippe, 1:10 in der Kita und 1:17 im Hort erreicht werden könne, hat der Senator geantwortet, dass zunächst zu klären sei, ob dies tatsächlich das Ziel sein solle, denn auch andere Modelle, bei denen Fachkräfte von ausgebildeten Assistenzkräften unterstützt würden und das Fachkraft-Kind-Verhältnis ein anderes sei, seien vorstellbar. Die Beantwortung der Frage sei von den vorhandenen Fachkräften abhängig. Bezüglich der Kindertagespflege enthalte der Gesetzentwurf ebenfalls einige Klarstellungen. Gewünscht werde jedoch, dass die Kindertagespflege eigenständig geregelt werde, um das KiföG M-V zu entlasten. Die 300 Stunden QHB-Ausbildung sei aus fachlicher Sicht nicht ausreichend für die Anerkennung als pädagogische Fachkraft, da sie als Anforderung an eine Kindertagespflegeperson diene, die in der Regel Kinder von 0 bis 3 Jahren betreue und nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Zu den Kontrollrechten hat der Senator ausgeführt, dass diese noch klarer geregelt werden sollten. Es sei fraglich, ob die derzeitigen Prüfrechte ausreichen. Hinzu gekommen sei eine Nachweispflicht bezüglich der Verpflegungskosten. Darüber hinaus sei nun auch die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Zusammensetzung und Höhe der Verpflegungskosten nachvollziehbar darzulegen. Die Übergangsregelung zur Finanzierung in § 26 Absatz 11 und 12 werde befürwortet. Die Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung auf 55,22 Prozent sei rechnerisch korrekt. Jedoch berücksichtige der Gesetzentwurf die 100-prozentige Erstattung der ENZ-Ausbildungen nicht mehr, sondern die Erstattungsquote betrage nach § 26 Absatz 1 Satz 3 lediglich 55,22 Prozent. Diese Änderung sei zu streichen bzw. die ENZ-Refinanzierung zu klären. Es sei positiv für die Fachkräftegewinnung, dass bereits Studierende ab 120 Credit Points den gesetzlichen Stand einer pädagogischen Fachkraft erhielten. Dies sei vor dem Hintergrund des bis dahin erreichten Lernstandes hinnehmbar. Die Erweiterung des Fachkräftecataloges könne zu mehr einsetzbarem Personal und somit zu mehr besetzten Stellen führen. Jedoch sei fraglich, ob diese Fachkräfte dann in anderen Bereichen fehlten. Insgesamt sei der Einsatz ausbildungsfremder Berufsbilder mit Blick auf das gut begründete strenge Fachkräftegebot kritisch zu hinterfragen. In Rostock liege die in der Bedarfsplanung beschlossene Ganztagsbetreuungsquote im Hort bereits bei 82 Prozent. Der tatsächliche Betreuungsstand liege bei 86,7 Prozent der Kinder im Grundschulalter (Stand September 2023). Die Erhebung des Sprachstandes werde als positiv angesehen. Es könne aber derzeit nicht eingeschätzt werden, ob dies zu einer Mehrbelastung führe. Eine Qualifikation der Erzieherinnen und Erzieher hierfür sei Voraussetzung. Durch die Neuformulierung der Regelung zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten werde sich die Inanspruchnahme durch die Träger steigern. Wünschenswert wären diesbezüglich weitere Regelungen zur Umsetzung sowie ein Landesprogramm, bei dem durch das Land finanzierte Fachkräfte in definierten Brennpunkten unterstützten. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten seien die Erhöhung des Freistellungsanteils der pädagogischen Leitung u. a. für Netzwerkarbeit. Die Anforderung an das Personal sei in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern stetig gewachsen. Gleichzeitig hätten sich die Arbeitsbedingungen (in Rostock) verbessert. So basiere die Entlohnung der Erzieherinnen und Erzieher in den meisten Fällen auf dem TVöD. Für die Kinder stelle sich die Situation in den vergangenen Jahren auf Grund hoher Ausfallzeiten der Fachkräfte, den häufigen Wechseln von Erzieherinnen und Erziehern sowie Vertretungssituationen eher schwierig dar.

Der Geschäftsführer des Instituts Lernen und Leben e.V. hat erklärt, die im Gesetzentwurf vorgesehene Senkung der Erzieher-Kind-Relation sei notwendig und überfällig. Jede Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation wirke sich positiv auf die frühkindliche Bildung und die Herausforderungen an die Fachkraft aus. Die geplante Absenkung verspreche eine leichte Entspannung in der aktuell sehr angespannten Personalplanung. Der Geschäftsführer des Instituts Lernen und Leben hat dem Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugestimmt, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung nicht dazu führe, dass die Gruppen sich verkleinerten, sondern zu mehr Personalstunden für die Einrichtung, was insofern der ganzen Einrichtung zugute komme. Mit dem Gesetzentwurf werde jedoch der zweite vor dem ersten Schritt gemacht. Vor einer Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation stehe die Festlegung eines Mindestpersonalschlüssels im Gesetz oder im Landesrahmenvertrag, denn der Mindestpersonalschlüssel sichere die Gruppengröße bei Krankheit und Ähnlichem. Eine solche Regelung werde vermisst. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel solle vorrangig schrittweise im Bereich Krippe und Hort abgesenkt werden, so auch das Feedback seiner Mitarbeitenden. In einigen Einrichtungen kämen zur unzureichenden Personalausstattung beispielsweise noch Ausfall durch Krankheit hinzu, sodass Notsituationen entstünden, in denen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden könne und Öffnungszeiten im Randbereich schwer abzusichern seien. Dann fielen Angebote der individuellen Förderung aus. Pädagogische Mitarbeiter seien zunehmend erschöpft durch Vertretung und langfristige Überlastung. Die Umstellung von Tages- auf Wochenstunden im Zusammenhang mit regelmäßiger täglicher Betreuungszeit im Betreuungsvertrag erschwere die Dienstplanung und gehe zulasten des pädagogischen Personals. In § 9 des Gesetzentwurfes solle statt der Formulierung „integrative Gruppen“ die Formulierung „Inklusion in Regelgruppen“ gewählt werden. Der Raumbedarf pro Kind solle erhöht werden. Erforderlich zur Verbesserung der Qualität seien des Weiteren eine höhere Freistellung der Leitung, eine bessere Normative im Bereich Hauswirtschaft und Hausmeister, die landeseinheitliche Freistellung und Finanzierung der Fort- und Weiterbildung, die Finanzierung von Sprachmittlern für Kinder mit Migrationshintergrund und langfristig solle die Sozialarbeit im Hort eingesetzt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung zum 31. Dezember 2025 werde abgelehnt. Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden QHB-Ausbildung sollten nur eingeschränkt als pädagogische Fachkraft anerkannt werden. Es sei zu begrüßen, dass Studierende ab 120 Credit Points den gesetzlichen Stand einer pädagogischen Fachkraft erhielten, da das Fachkräfteangebot dadurch erweitert werde. Mehr Praxiserfahrung sei jedoch wünschenswert. Der Einsatz von Alltagshilfen entlaste die pädagogischen Fachkräfte und sei hilfreich. Wenn beispielsweise Sozialassistentinnen und Sozialassistenten als Assistenzkräfte die gleichen Aufgaben wie eine Fachkraft übernähmen, trete ein Qualitätsverlust durch die verkürzte theoretische Ausbildung ein und der Beruf der Erzieherin/des Erziehers werde gemindert. Dabei sei die fachliche Expertise dringend notwendig. Der Ausbau von Hortplätzen müsse zügig vorangebracht werden. Wichtig sei eine rechtzeitige Verständigung innerhalb des Ministeriums zur einheitlichen Umsetzung unter Einbeziehung der Praxis. Die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Hort werde in den nächsten Jahren eine wesentliche Rolle spielen, weshalb hier mehr Personalstunden gewünscht würden. In den meisten Bundesländern werde eine Sprachstandsfeststellung empfohlen. In den Einrichtungen des Instituts für Lernen und Leben seien die sprachlichen Fähigkeiten seit einigen Jahren im Fokus der pädagogischen Fachkraft und Gegenstand regelmäßiger Einschätzung. Die qualifizierte Sprachstandsfeststellung sei als Aufgabe der Sprachförderfachkräfte denkbar. Die Auswahl des Instruments der Sprachstandsfeststellung durch den Träger sei zu ermöglichen. Durch die Neuformulierung der Regelung zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten sei eine Inanspruchnahme des § 14 Absatz 2 KiföG M-V zu erwarten. Einige Formulierungen seien in diesem Zusammenhang klarzustellen.

In einigen ländlichen Regionen sei die Lage aufgrund des Fachkräftemangels besonders angespannt. Hier müsse gegengesteuert werden, zumal viele Fachkräfte in den nächsten Jahren in Rente gingen. Die Ausbildungskapazitäten müssten erhöht werden. Um die Attraktivität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und des Berufes zu steigern, müssten die Rahmenbedingungen verbessert werden, beispielsweise die Erzieher-Kind-Relation schrittweise verbessert werden, gesundheitsfördernde Maßnahmen finanziert und einheitliche gesetzliche und vertragliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die ENZ-Ausbildung müsse perspektivisch vollständig finanziert werden, ebenso wie die Ausbildung an freien Schulen. Das Studium der Kindheitspädagogik bedürfe eines höheren Praxisanteils und es bedürfe eines Mindestcurriculums für Ausbildung und Studium. Aktuell seien die Rahmenbedingungen nicht ausreichend, um den Förderbedarfen aller Kinder gerecht zu werden. Der Aufwand und die Leistung für Kinder mit besonderem Förderbedarf sei nicht angemessen und die Beantragung zu aufwendig. Für Hortkinder gebe es kaum Möglichkeiten der individuellen Förderung. Die gesamte Eingewöhnungszeit sei zu finanzieren. Da ein Tag im Kindergarten für Kinder ebenso anstrengend wie ein Arbeitstag sei, solle ein verbindlicher Anspruch auf gemeinsame Urlaubszeit mit den Eltern im Umfang des Mindesturlaubs im Gesetz formuliert werden.

Die Geschäftsführerin der Kita gGmbH hat zunächst den Gesetzentwurf begrüßt. Die Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten stelle einen Schritt in die richtige Richtung dar, dennoch wäre eine Entlastung im Betreuungsbereich Krippe und vor allem Hort eher angezeigt gewesen. Zu begrüßen sei zudem die Übergangsregelung, um die Umsetzung realisieren zu können. Auch die Ausgestaltung der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten werde begrüßt, allerdings bedürfe die diesbezügliche Begründung einer Klarstellung. In den vergangenen 20 Jahren sei viel versäumt worden, was heute eine angemessene, qualitative Kindertagesbetreuung erschwere. Viele Probleme seien derzeit nicht lösbar. Die Landesregierung solle damit offen umgehen, damit sich die Fachkräfte ernst genommen fühlten. Nach wie vor fehle eine langfristige Strategie. Einer solchen bedürfe es aber, bevor Veränderungen erfolgten. Alltagskräfte, Assistenzkräfte oder Studierende mit 120 Credit Points könnten und dürften nicht die Zukunft von Qualität und kindheitspädagogischen Ansprüchen sein. Es stelle keinen Quantensprung dar, dass die Gruppengröße im Kindergarten um ein Kind reduziert werde, sondern es handle sich dabei um einen Versuch, die Kindertagesförderung aufrechtzuerhalten. Aufgrund der geringen Personalausstattung in den Kitas gehe es vorrangig um die Absicherung des Kindeswohls. Es werde betreut, aber weitere Qualitätsschritte seien nicht möglich. Immer mehr Anforderungen und Verantwortung sowie gefühlt weniger Personal führe zu Unzufriedenheit, Erschöpfung und Krankheit der Fachkräfte. Die nicht oder nur geringfügig erfolgten notwendigen politischen Entscheidungen führten zu weiterer Frustration und Demotivation. Notwendig sei die Festlegung eines landeseinheitlichen Personalschlüssels, die stufenweise Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation, orientiert an den wissenschaftlichen Empfehlungen in allen Betreuungsbereichen, eine langfristige Ausbildungsplatzplanung auf der Grundlage eines angemessen berechneten Personalschlüssels, eine Stärkung der Rolle des Hortes als informeller Bildungspartner in der Kooperation mit Schule im Ganzttag durch konkrete Formulierung des sozialpädagogischen Bildungsauftrages in § 6 mit dem Ziel der Kooperation auf Augenhöhe sowie eine Steuerung und Finanzierung der Maßnahmen zur Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten auf Landesebene. Zudem sei es erforderlich, die Hygienegrundverordnung hinsichtlich der Mindestflächen pro Kind zu reformieren. Aufgabenerweiterungen und Standardverbesserungen setzten voraus, dass das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung stehe. Inklusion und Integration in Kitas erfordere die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Kinder mit festgestelltem zusätzlichem Förder- bzw. Betreuungsbedarf könnten nicht mehr in den Horten betreut werden, weil die pädagogischen Fachkräfte nicht bereit seien, unter diesen Voraussetzungen zu arbeiten. Diesbezüglich müsse schnellstmöglich nachgearbeitet werden, damit Inklusion und Integration gelängen. Zeitliche und personelle Kapazitäten für die individuelle Förderung seien weder in den Kitas noch Horten ausreichend berücksichtigt. Funktionsstellen in Kitas seien erforderlich. So würden für ENZ-Auszubildende ausfinanzierte Mentorinnen und Mentoren und für Praktikantinnen und Praktikanten ausfinanzierte Begleitungen benötigt, ebenso wie Qualitätsbeauftragte, denen Stunden zur Verfügung gestellt würden und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die präventiv mit den Kindern und Eltern arbeiteten. Es sei nicht Aufgabe des Hortes zu prüfen, ob eine Hortförderung in den Ferien gerechtfertigt sei. Die Geschäftsführerin der Kita gGmbH hat darum gebeten, die Ferienverordnung dahingehend zu prüfen, ob es erforderlich und wirtschaftlich sei, dass jeder Ferientag geöffnet sei. Es werde begrüßt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen auf Verlangen monatlich im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren habe, soweit die Ausbildungsvergütung nicht Bestandteil der Entgelte sei. Die Regelungen zu Elternvertretungen suggerierten, dass keine gelungene Zusammenarbeit zwischen Elternvertretung und Kita bestehe. Die Regelung zur Notwendigkeit von schriftlichen Erklärungen, dass Kita und Elternrat sich im Benehmen befänden, sei zu streichen. Zuzahlungen von Eltern nach § 29 KiföG M-V dürften schwer durchsetzbar sein. Die geforderte verstärkte Förderung der basalen sprachlichen, mathematischen Förderung entspreche nicht dem Bildungsauftrag an Kindertageseinrichtungen. Eine Kindertageseinrichtung sei keine Schule. Sprachstandsfeststellungen seien nur mit den entsprechenden Rahmenbedingungen, also Personal, Zeit und Geld, umsetzbar. Der von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagene Stufenplan werde sehr begrüßt, weil dies die geforderte Strategie darstelle, die Fachkräften Hoffnung, Zuversicht und daraus resultierend Anerkennung und Wertschätzung gebe. Ein Urlaubsanspruch von Kindern könne unter dem Aspekt der Gesundheitsfürsorge und dem Schutz von Kindern im Gesetz verankert werden. Eine professionelle Tätigkeit im Kindergarten erfordere mehr als 120 Credit Points. Ein Studium biete, wenn überhaupt, nur begrenzte Einblicke in die spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungsphasen von Kita-Kindern und sei oft praxisfern. Erforderlich sei daher sowohl für Studierende mit 120 Credit Points als auch für weitere, im Fachkräftecatalog aufgeführte Personengruppen eine verbindliche, umfassende, auf die frühkindliche Bildung ausgerichtete Qualifikation, um die erforderlichen Kompetenzen sicherzustellen. Der zusätzliche Einsatz von FSJlern und Personen im Bundesfreiwilligendienst sei hilfreich. Dadurch bestehe die Chance, diese langfristig als neue Fachkräfte zu gewinnen. Die angedachte Evaluation der Auszubildendenzahlen und des Verbleibs der Ausgebildeten sei sehr zu begrüßen. Um die Attraktivität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und des Berufes zu steigern, müsse u. a. die Gebührenfreiheit der Ausbildung gesetzlich verankert, eine Ausbildungsvergütung eingeführt, Imagekampagnen geführt sowie die Ausbildungsinhalte kontinuierlich weiterentwickelt werden. Zur Sicherstellung einer individuellen Eingewöhnung sei eine kontinuierlich verfügbare pädagogische Fachkraft für zwei Krippenkinder notwendig. Zudem reichten zwei Wochen für die Eingewöhnung nicht aus. Sechs Wochen würden angeregt.

Seitens der Gesamtleiterin des CJD Nord e. V. wurde erklärt, dass vieles von dem, was in der Novellierung stehe, davon zeuge, dass man sich Gedanken darum mache, wie man die Qualität in Kitas erhöhen könne. Die vorgeschlagenen Änderungen wiesen eine Reihe positiver Aspekte auf, seien aber auch vielfach sehr eng gefasst und bedeuteten einen hohen Verwaltungsaufwand.

Die gestiegenen Qualitätsansprüche würden begrüßt, könnten aber nur umgesetzt werden, wenn sich die Personalsituationen in allen Bereichen der Kindertagesförderung, insbesondere zunächst in der Krippe, verbessere. Eine nachhaltige Entlastung der Fachkräfte erfordere eine langfristige Perspektive durch die fortlaufende, schrittweise Anpassung des Fachkraft-Kind-Schlüssels auf 1:4 in der Krippe, 1:10 in der Kita und 1:17 im Hort in einem Zeitfenster von etwa fünf Jahren. Dies schaffe Vertrauen und Verbindlichkeit. Dazu gehöre auch die Gesamtplanung der Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten sowie eine attraktivere Gestaltung der Ausbildung. Die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung müsse entlohnt, praxisnahe Inhalte sollten eingeführt, die Ausbildung im dualen System verkürzt, eine öffentliche Kampagne durchgeführt sowie Qualifikationsanforderungen definiert und eine angemessene Entlohnung gezahlt werden. Auch bedürfe es finanzieller Anreize für erfahrene Erzieherinnen und Erzieher, familienfreundlichere Arbeitsmodelle, flexiblere Arbeitszeiten und angemessenere Betreuungsschlüssel. Zudem müsse die Kooperation zwischen Erzieherinnen und Erziehern und anderen Berufsgruppen im sozialen Bereich sowie eine aktive Vernetzung mit Schulen, Eltern und anderen Akteuren gestärkt werden. Erkrankungen des Personals fielen intensiver und länger aus, was die Belastung des verbleibenden Personals weiter erhöhe und die Dringlichkeit politischer Unterstützung und gezielter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen verdeutliche. Die Umsetzung des § 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfes sei gerade im ländlichen Raum herausfordernd. Da die Zusammenarbeit Schule gleichermaßen betreffe, müsse sich eine entsprechende Vorschrift im Schulgesetz wiederfinden. Zudem bedürfe die Ausgestaltung der Zusammenarbeit einer gesonderten Personalausstattung. Die Differenzierung der Betreuungsstunden gemäß § 7 Absatz 2 und 3 stelle eine weitere Herausforderung dar, die zu einem Mehraufwand für die Leitungs- und Verwaltungsebene führe. Die Erhöhung von Leitungs- und Verwaltungsanteilen sei dringend erforderlich. Die Gesamtleiterin des CJD Nord hat des Weiteren kritisiert, dass die mittelbare Arbeitszeit in der Krippe geringer als im Kindergarten sei. Ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden sollten fünf Stunden für die mittelbare Arbeitszeit angesetzt werden. Kurzfristig sei es hilfreich, Assistenzkräfte einzubeziehen, um den Übergang zu neuen Strukturen reibungsloser zu gestalten und die Arbeitsbelastung der Fachkräfte zu mindern. Außerdem sollten die bürokratischen Abläufe verschlankt werden. Die Ausnahmeregelung zur Senkung des Betreuungsschlüssels werde für sinnvoll erachtet, da die Träger der freien Jugendhilfe das Personal nicht sofort stellen könnten. Der CJD Nord hat keinen Bedarf für weitere Kontroll- oder Prüfungsrechte gesehen. Die Fachkräftequote aus anderen Bereichen solle in einer Kita nicht höher als 20 Prozent sein. Entscheidend sei, dass den neu integrierten Fachkräften eine umfassende Begleitung und Einarbeitung sowie eine spezifische Qualifizierung gewährleistet werde. Eine strukturelle Anbindung der Horte an Schule erscheine nicht sinnvoll. Die Verzahnung zwischen Schule und Hort müsse durch gemeinsam entwickelte Kooperationsindikatoren verbindlich gestaltet sein, wozu es personeller und zeitlicher Ressourcen bedürfe, die von Trägern und Bildungsministerium zu ermöglichen und finanzieren seien. Die Regelung zu den Sprachstandsfeststellungen werde abgelehnt. Es müsse klar definiert werden, wer dafür verantwortlich sei und dies finanziere und wie die ermittelten Informationen in die bestehenden pädagogischen Strukturen integriert würden. Zudem bedürfe es bei der Sprachstandsfeststellung und beim Abweichen von der altersgerechten sprachlichen Entwicklung professioneller Unterstützung und Begleitung sowie Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden in den Kitas. Es sei sicherzustellen, dass sich die in Inanspruchnahme des § 14 Absatz 2 des Gesetzentwurfes nicht nur auf die sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten fokussiere, sondern auch darauf abziele, die Qualitätsstandards in der Betreuung und Bildung der Kinder zu erhöhen.

Durch eine ausgewogene Berücksichtigung beider Aspekte könne eine ganzheitliche Verbesserung der frühkindlichen Betreuung und Bildung erreicht werden. Förderbedarfen könne man nur mit ausreichend qualifiziertem Personal und den dafür notwendigen pädagogischen Konzepten und Methoden gerecht werden. Fachkräfte sollten während der Eingewöhnungsphase von anderen Aufgaben freigestellt werden. Zusätzlich müsse während der Eingewöhnungsphase ausreichend Zeit und Raum für den Austausch zwischen Fachkräften und Eltern eingeplant werden.

Der Vorsitzende des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat die vorgeschlagenen Änderungen begrüßt, insbesondere mit Blick auf die Elternmitwirkungsrechte. Der Kita-Landeselternrat sehe moderate Verbesserungen, die jedoch keine grundlegenden Verbesserungen hinsichtlich Qualität oder Entlastung brächten. Für die äußerst angespannte Personalsituation sei der Gesetzentwurf kein Paradigmenwechsel. Das Leitprinzip seien begrenzte Finanzmittel und nicht das, was wichtig für Kinder und pädagogische Fachkräfte sei. Notwendig wäre eine Weiterentwicklung von Funktionsstellen, die Stärkung der Leitung, die auskömmliche Finanzierung von Alltagshilfen, die Berücksichtigung besonderer pädagogischer Leistungen und die Stärkung des gesamten Bereiches der Assistenzkräfte. Außerdem sei der Fachkraft-Kind-Schlüssel in allen Bereichen stufenweise zu senken, insbesondere im Bereich des Hortes. Dazu müsse es einen verbindlichen, fraktionsübergreifenden Aktionsplan der Landesregierung geben, der über die Wahlperiode hinaus verbindlich gelte. Parallel dazu bedürfe es einer weitreichenderen Fachkräfteoffensive. Der Kita-Landeselternrat habe den Eindruck gewonnen, dass Kita-Fachkräfte ihrer Arbeit derzeit unter hohen und wachsenden Belastungen nachgingen und ihre Reserven zunehmend aufbrauchten. Das stimme den Kita-Landeselternrat sorgenvoll und bestärke das Gremium in der Ansicht, dass es eines echten, politisch und fachlich substanziellen Kita-Aufbruches brauche, der eine Trendwende bei der Personalausstattung und der Gesamtattraktivität des Arbeitsfeldes zum Gegenstand habe. Die frühkindliche Bildung müsse auf Landes- und auf Bundesebene zur Chefsache erklärt werden. Man zahle einen hohen Preis dafür, wenn man in der frühkindlichen Bildung weiter so säumig sei. Grund für die Abwanderung der Fachkräfte sei deren Überlastung. Die Ausnahme von der Senkung des Betreuungsschlüssels auf 1:14 bis zum 31. Dezember 2025 werde kritisch gesehen. Es brauche für das gesamte Bundesland verbindliche Regelungen, die sicherstellten, dass Kindertagespflegepersonen von ihrer Tätigkeit auskömmlich leben könnten. Der Einsatz von Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden QHB-Ausbildung sei grundsätzlich sinnvoll, die Qualifikation für den Einsatz als Fachkraft aber nicht ausreichend. Auch bestünden Bedenken, ob die Anerkennung von Studierenden ab 120 Credit Points als pädagogische Fachkraft ohne weitere Überprüfung der fachlichen Eignung sinnvoll sei. Die Regelungen des Gesetzentwurfes in Richtung des ab dem Jahr 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung greife zu kurz. Die Bildungskonzeption müsse auf die fachliche Kooperation zwischen Hort und Schule überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Es wäre ein großer Fortschritt gewesen, die Verantwortung für die Wege von der Schule zum Hort gesetzlich zu regeln. Die Regelungen zur Ermittlung des Sprachstandes seien zu begrüßen. Fraglich sei jedoch, ob diese ausreichten, um notwendige fachliche Standards bei der Erhebung und Einschätzung von Sprachständen zu gewährleisten. Auch sei offen, ob Fachkräfte dafür gezielt aus- und weitergebildet werden und spezialisierte Funktionsstellen geschaffen werden sollten. Im Hinblick auf das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten stelle sich die Frage, ob die ausgewiesenen Bedingungen fachlich ausreichend seien. Vorgaben für Kitas mit überdurchschnittlich vielen Kindern mit spezifischem kognitiven und/oder körperlichen Förderbedarf fehlten. Es werde außerdem kritisiert, dass der Mindestpersonalschlüssel nicht über ein Landesgesetz oder eine nachgeordnete Landesnorm geregelt werde, sondern über den Landesrahmenvertrag.

Selbst nach Vertragsschluss bleibe unklar, ob Kita-Personalschlüssel tatsächlich landesweit einheitlich und auskömmlich gestaltet werden könnten. Der Gesetzgeber müsse am Kindeswohl orientierte Mindeststandards für die Bemessung des Kita-Personalschlüssels formulieren. Um die Attraktivität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie des Berufes zu steigern, müsse die Ausbildung kostenfrei sein, die Tätigkeit der Auszubildenden angemessen vergütet werden und die Vergütung von Fachkräften tarifgebunden und konkurrenzfähig sein. Kita-Fachkräfte benötigten zudem Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Besondere Anstrengungen für pädagogische Qualität müssten ebenso gefördert werden wie die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern(-vertretungen). Es müsse deutlich mehr im Bereich der Frühdiagnostik und der Frühprävention von Förderbedarfen in allen Bereichen der kindlichen Entwicklung unternommen werden, um Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Die Bedingungen für eine beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung hat der Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern als unzureichend angesehen. § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzentwurfes solle gestrichen werden, weil hier die Problematik des Interessenausgleichs zwischen dem Bedarf der Eltern und der personellen Kapazität bestehe. Der Kita-Landeselternrat hat § 22 des Gesetzentwurfes begrüßt. Die Stärkung der Mitwirkung von Eltern stelle eine Stärkung des Kita-Systems dar. Funktionierende und belastbare Elternmitwirkung diene dem Erfolg und dem Wohl der Kitas. Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Klarstellungen bedeuteten keinen Eingriff in die betriebliche Hoheit des Trägers.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat begrüßt, dass der Gesetzentwurf auf bestehende Herausforderungen und die Notwendigkeit für Standardverbesserungen reagiere, die als belastend wahrgenommene Situation des pädagogischen Personals wahrgenommen werde und versucht werde, darauf zu reagieren. Die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels solle perspektivisch in allen Altersbereichen erfolgen, die Realität müsse jedoch mit dem gesetzlichen Standard Schritt halten können. Insofern bestehe hier ein Dilemma zwischen dem aus fachlich-pädagogischer Sicht Erforderlichen und der Verfügbarkeit zusätzlichen Fachpersonals. Zu berücksichtigen seien dabei ferner die Strukturierung des Ausbildungssystems und die räumlichen Gegebenheiten. Ohne die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen seien Veränderungen nicht realisierbar. Ein stufenweises Vorgehen sei daher notwendig. Vor dem Hintergrund der Zunahme der Kinder mit Migrationshintergrund und der Zunahme des Förder- und Unterstützungsbedarfs brauche es für die Fachkräfte im Hort dringend eine Entlastung durch eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sollten sich die Investitionen nicht nur auf den quantitativen, sondern auch auf den qualitativen Ausbau richten. Das Fachkraft-Kind-Verhältnis im Krippenbereich sei mit Blick auf eine frühe Interventions- und Fördermöglichkeit dringend abzusenken. Den Fachkräften in den Einrichtungen und den Eltern wäre mit Unterstützung durch Assistenzkräfte in den Gruppen kurzfristig grundsätzlich besser geholfen gewesen. Es werde aus Verwaltungseffizienz Gesichtspunkten begrüßt, dass der beitragsfreie Ferienhort ins Gesetz aufgenommen worden sei. Die vorgesehene Sprachstandsermittlung der Kinder sei ein wichtiger und notwendiger Aspekt, der jedoch nicht Bestandteil der Ausbildung sei. Es stelle sich insofern die Frage, wie notwendige Qualifizierungsmaßnahmen abgesichert würden, wer die entsprechende Finanzierung übernehme, welche Fachverfahren gälten und ob das Thema in die Ausbildung integriert werde. Es werde positiv bewertet, dass die Forderung der Kindertagespflege nach Betreuung eines möglichen sechsten Kindes nicht berücksichtigt worden sei. Kritisiert werde die fehlende landesweit einheitliche Finanzierung. Eine Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt bei der Kindertagespflege werde bisher in Einzelfällen praktiziert. Insbesondere für Kinder mit besonderen Bedarfslagen sei die Kindertagespflege unter Umständen die zu bevorzugende Wahl.



Bei einer systematischen Öffnung der Kindertagespflege für die Altersgruppe bis zum Schuleintritt solle dies von Begleitmaßnahmen wie Fortbildungen flankiert werden. Der Gesetzgeber habe die praktische Umsetzbarkeit zu wenig in den Fokus gerückt, wie beispielsweise bei der vorgesehenen Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen bzw. Kitas mit den Schulen, was in der Praxis im ländlichen Raum nicht immer möglich sei. Auch die neu aufgenommene Möglichkeit der Platzteilung in der Kindertagespflege komme für eine Betreuung von Hortkindern nur infrage, wenn für die Altersgruppen Halbtagsplätze in Anspruch genommen würden, was in der Praxis kaum zur Anwendung komme. Fraglich sei auch, wie die Hortferienbetreuung in einer Kindertagespflegestelle umgesetzt werden könne. Kritisiert werde, dass es ohne Rechtsfolge bleibe, wenn die intendierte Stärkung der Elternrechte unterbleibe. Hier sei nachzubessern. Auch regele der Gesetzentwurf die Inklusion nicht ausreichend. Es bedürfe landeseinheitlicher Regelungen zur Umsetzung der Inklusion in der Kindertagesbetreuung. Im Kontext des Bundesteilhabegesetzes lasse der Gesetzentwurf regelungsbedürftige Finanzierungsfragen offen. Auch fehlten gesetzliche Regelungen zum Personalschlüssel. Der Gesetzentwurf treffe keine differenzierten Regelungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, diese seien jedoch unbedingt vorzunehmen. Es fehle an räumlichen Kapazitäten, um jedem Kind einen Hortplatz zur Verfügung stellen zu können, an genügend Personal sowie an Aussagen zur finanziellen Absicherung, insbesondere zur Bereitstellung von weiteren benötigten Investitionsfördermitteln. Die Regelungen des Gesetzentwurfes könnten zu einer Qualitätsverbesserung führen. Weitere Stellschrauben wie z. B. Multiprofessionalität und die Aktivierung von Elternmanagement müssten aber auch in den Blick genommen werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Parameter für die Bemessung der Fachberatung seien nicht mehr zeitgemäß. Eine geringfügige Entlastung könne durch den Einsatz der Alltagshilfe erzielt werden. Zur Entlastung der Kitaleitung solle ein Leitungsanteil je Einrichtungsgröße landesweit festgelegt werden. Die Erweiterung des Fachkräftecataloges und die damit einhergehende Herabsenkung der Zugangsvoraussetzungen zum Erzieherinnen- und Erzieherberuf würden kritisch gesehen. Die QHB-Ausbildung mit 300 Stunden könne auch nach mehrjähriger Praxiserfahrung keine fundierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ersetzen. Kindertagespflegepersonen könnten nur im Krippenbereich eingesetzt werden. Die Vorlage von 120 Credit Points ersetze keinen pädagogischen Abschluss. Fraglich sei, wie und durch wen die Studierenden angeleitet würden. Eine Tätigkeit ohne die Möglichkeit des Rückgriffs auf eine mehrjährig erfahrene Fachkraft sei zu vermeiden. In den Kitas seien seit geraumer Zeit beträchtliche veränderte Anforderungen an die Fachkräfte zu beobachten. Hieraus resultiere teilweise eine Überlastung des pädagogischen Personals. Hinzukomme die fehlende Anerkennung für die Arbeit. Die Fachkräfte übernähmen zunehmend sozialpädagogische Aufgaben, was jedoch nicht Inhalt ihrer Ausbildung sei. Immer wieder komme es aus Überlastungsgründen zu vermehrten krankheitsbedingten Personalausfällen, die zu Einschränkungen der Betreuungszeiten oder zu vorübergehenden Schließungen führten. Um die Attraktivität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und des Berufes zu steigern, solle die Ausbildung vergütet werden, die Kooperation zwischen den Fachschulen, den Kitas und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe intensiviert werden und die Ausbildung praxisorientiert erfolgen und grundsätzliche sozialpädagogische Aspekte beinhalten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung von der Senkung des Betreuungsschlüssels auf 1:14 solle über den 31. Dezember 2025 hinaus möglich sein. Die Kontrollrechte müssten ausgeweitet werden, um die Kostenentwicklungen im Blick zu haben. Das Gesamtfinanzierungssystem werde kritisch gesehen, da die gesamte Last durch die öffentliche Hand getragen werde. Der Landesanteil von 55,22 Prozent stelle keine Erhöhung dar. Aus Sicht der Landkreise bestehe hier nach wie vor Handlungsbedarf.

§ 14 Absatz 2 sei bereits aktuell Grund für die Beantragung pädagogischer Mehrbedarfe. Von einer weiteren Inanspruchnahme werde somit ausgegangen. Es solle ein Handlungsspielraum für die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte verbleiben, der es ermögliche, nach konkreten Bedarfen Schwerpunkte zu setzen. Zudem hat die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf dringenden Handlungsbedarf bei den Finanzierungsregelungen des Kindertagesförderungsgesetzes hingewiesen und eine Gesetzesänderung des § 27 KiföG M-V im Zuge dieser Novelle vorgeschlagen. So habe Einigkeit bestanden, dass die Kosten der Beitragsfreiheit der Eltern durch das Land übernommen und die weiteren Kostenträger gemäß ihrer bisherigen Anteile an den Kosten beteiligt würden. Für die Gemeinden sehe § 27 Absatz 1 Satz 5 KiföG M-V einen Kostenanteil von 32 Prozent vor, der tatsächlich jedoch zulasten der Landkreise ab dem Jahr 2020 deutlich darunter gelegen habe, woraus Fehlbeträge bis zum Jahr 2023 in Höhe von knapp 80 Millionen resultierten.

Seitens der Referentin beim Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde zunächst auf die hierzu im Vorfeld eingereichte gemeinsame Stellungnahme der LIGA verwiesen. Laut LIGA nähmen die Gesetzesänderungen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Fokus, stellten jedoch das Kindeswohl und die Rechte der Kinder zurück. Die geplante Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14 werde begrüßt. Durch den Gesetzentwurf sei eine Qualitätsverbesserung zugunsten der frühkindlichen Bildung und hinsichtlich der Entlastung der Fachkräfte dennoch nur in geringem Maß zu erkennen. Der Gesetzentwurf formuliere neue Aufgabenanforderungen an das pädagogische Personal, plane für deren Umsetzung aber keine entsprechenden zeitlichen Ressourcen ein. Die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14 sei nur bei Einführung eines landeseinheitlichen und verbindlichen Mindestpersonalschlüssels als wirkungsvolle Entlastung und Qualitätsverbesserung anzusehen, der kurzfristig eingeführt werden solle, ebenso wie die Verabschiedung der Ausbildungsplatzplanung. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in den Bereichen Krippe und Hort sei ebenso dringend wie im Kindergartenbereich. Langfristig sei daher ein Stufenplan zur Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation in allen Bereichen umzusetzen und das KiföG M-V in Richtung Inklusion und Ganztagsbetreuung zukunftsorientierter zu gestalten. In Anbetracht der Ausbildungsdauer wäre eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation alle drei Jahre effektiv. Es sei klarzustellen, dass sich § 9 KiföG M-V auf alle Kinder mit Förderungsbedarf beziehe. Die Gestaltung inklusiver Betreuung in den Kitas und Horten sei mit dem derzeitigen Personalschlüssel nicht umfänglich leistbar. Es werde daher eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen, die eine auskömmliche Personalausstattung für die Umsetzung der inklusiven Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben einschließlich einer auskömmlichen Finanzierung sicherstelle. Die LIGA fordere zudem einen Leitungsmindestpersonalschlüssel von 0,5 VK zuzüglich 0,35 Stunden pro Ganztagsbetreuungsäquivalent und ein schrittweises Einrichten von Funktionsstellen, weil dies zu einer weiteren Professionalisierung des Systems, zur Aufwertung des Erzieherinnen- und Erzieherberufes und zur Entlastung der Leitungskräfte führe. Freiwilligendienstleistende seien in das KiföG M-V aufzunehmen, um sie für den Bereich der frühkindlichen Bildung zu gewinnen, was in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen sei. Die LIGA habe die in § 35 Absatz 1 KiföG M-V aufgenommene Berechnung der Kosten kritisiert und vorgeschlagen, die Kosten im Schulferienhort von 80 auf 100 Prozent anzuheben. Die LIGA empfehle weiterhin eine Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit auf fünf Stunden pro Woche für alle pädagogischen Mitarbeitenden, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang. Die LIGA halte neue Prüfungsrechte nicht für erforderlich. Analog zur ENZ-Ausbildung sollten Personen mit 120 Credit Points nur zu 50 Prozent der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft anerkannt werden, da sie nicht über den erforderlichen Abschluss verfügten und relativ wenig Praxiserfahrung hätten.

Durch die Ausweitung des Fachkräftecataloges könnten mehr Menschen als bisher als Fachkraft anerkannt werden, was begrüßt werde. Zur Wahrung der Fachlichkeit und der Qualität reiche die in § 13 Absatz 2 geforderte kindheitspädagogische Grundqualifizierung und ein achtwöchiges Praktikum jedoch nicht aus. Bei den in § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 aufgeführten Fachkräften müssten einschlägige berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen verlangt werden. Eine Aufnahme von nichtpädagogischen Fachkräften sei mit Blick auf die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Kitas unangebracht. Es erschließe sich nicht, woher das für den Hortplatzausbau notwendige pädagogische Personal kommen solle. Das Gesetz fordere Horte auf, mit den Schulen zu kooperieren, die Schule müsse als gleichrangiger Partner aber auch auf Horte zugehen. Die personelle und zeitliche Ressource für diese Aufgabe werde zudem nicht berücksichtigt. Eine Anhebung der mittelbaren pädagogischen Arbeit im Bereich Hort werde daher vorgeschlagen. Die sprachliche Förderung der Kinder gehöre zu den wichtigsten Aufgaben der Kindertagesförderung und erfolge alltagsintegriert im Tagesablauf. Die erreichten sprachlichen Kompetenzen und Entwicklungsfortschritte würden dokumentiert. Sprachstandsfeststellungen seien nicht notwendig, wenn pädagogische Fachkräfte ausreichend Ressourcen für die Beobachtung und Dokumentation zur Entwicklung der Kinder hätten. Sie erfassten nur einen Stand zu einem Zeitpunkt und spiegelten keine Entwicklung wider. Ohne zeitliche Ressourcen führten sie zudem zu Mehrbelastungen der Fachkräfte. Die Referentin beim Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzend zur in Bezug genommenen Stellungnahme der LIGA erklärt, dass Spracherwerb in Einzelgesprächen oder Kleingruppen stattfindet, nicht in einer Gruppe mit 15 Kindern, weshalb die Umsetzung der in der Bildungskonzeption dargestellten Lernformen unter den derzeitigen Voraussetzungen in den Kitas nicht möglich sei. Zur Neuformulierung der Regelung zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten habe die LIGA ausgeführt, dass von einer Inanspruchnahme seitens der Träger auszugehen sei, wenn die Regelung in den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte tatsächlich ausgestaltet werde. Bisher seien Verbesserungen zur Fachkraft-Kind-Relation in den Verhandlungen regelmäßig abgelehnt worden. Aufgrund des Personalmangels oder in Vertretungsfällen müssten Angebote eingeschränkt oder könnten nicht durchgeführt werden. Häufig müssten die pädagogischen Fachkräfte dann mehr Kinder betreuen. Die pädagogischen Fachkräfte fühlten sich überfordert und seien unzufrieden. Oft reiche die Zeit nicht, um die ständig steigenden Anforderungen umzusetzen. Das führe zu Unzufriedenheit, Frust und manchmal auch zu Ungerechtigkeit gegenüber den Kindern. Auch der steigende Imageverlust des Berufes führe zu Frust und dem Wunsch, den Beruf nicht mehr auszuüben. Die Attraktivität der Erzieher- und Erzieherinnenausbildung und des Berufes könne u. a. durch die Schulgeldbefreiung bei Privatschulen, die Zahlung einer Ausbildungsvergütung, die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen, die umfängliche Mentorinnen- und Mentorenbegleitung und deren Finanzierung sowie durch die Aufstockung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit gesteigert werden. Die LIGA habe vorgeschlagen, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Eingewöhnung bereits 14 Tage vor Beginn des Rechtsanspruchs gewähre und als Teilzeitplatz finanziere.

Die Vorsitzende des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Gesetzentwurf kritisiert, der außer der Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation keine Verbesserungen enthalte. Die finanziellen Ressourcen stünden an erster Stelle, nicht die Kinder. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel werde weiterhin durchschnittlich berechnet, nicht genauer differenziert und sei in jedem Bereich viel zu hoch. Das habe nichts mit Qualität in der frühkindlichen Bildung zu tun. Der hohe Fachkraft-Kind-Schlüssel mache sich in den weiteren Bildungseinrichtungen bemerkbar und könne auch dort durch den viel zu geringen Personalbestand nicht ausgeglichen werden. Eine sofortige Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Kindergartenbereich und in der Hortbetreuung sei notwendig.

Kindertagespflegepersonen, die über eine 300-stündige QHB-Ausbildung, jährlich mindestens 25 Stunden Fort- und Weiterbildung sowie über eine siebenjährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson verfügen, sollten als pädagogische Fachkräfte anerkannt werden. Sie stellen als zusätzliche Fachkräfte in den Kitas und im Hort eine Entlastung dar. Kindertagespflegepersonen, die über die QHB-Ausbildung verfügen, sollten Kinder bis zum 10. Lebensjahr betreuen dürfen. Es gebe Kinder, beispielsweise aus dem Bereich der Inklusion, die in einer kleinen Gruppe mit maximal fünf Kindern sehr gut gefördert werden könnten, was in einer Gruppe mit 15 Kindern kaum möglich sei. Eingewöhnungen sollten individuell sein und ohne zeitliche Einschränkung bezahlt werden. Die Sprachstandsermittlung solle bereits zum Ende des zweiten Lebensjahres erfolgen, da bereits dann Fördermaßnahmen ergriffen werden könnten. Eine Sprachstandsermittlung zum vierten Lebensjahr sei zu spät. Kindertagespflegepersonen seien vor dem Gesetz gleichrangig mit den Kindertageseinrichtungen zu sehen und zu behandeln. Viele Kindertagespflegepersonen fühlten sich jedoch als „Lückenfüller“, wenn Kitas aufgrund von Baumängeln schließen müssten, in den Kitas aufgrund von Krankheit oder Mutterschutz Personal benötigt werde oder die Kommunen kurzfristig keine Überhangplätze genehmigt bekämen. Deshalb würden viele ihren Beruf in Mecklenburg-Vorpommern aufgeben und pendelten in Nachbarbundesländer. Der Rückgang der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern halte entgegen dem Bundestrend unvermindert an. In den letzten Jahren hätten über 80 Prozent der Kindertagespflegepersonen aus wirtschaftlichen Gründen, wegen der zu geringen Bezahlung, ihre Kindertagespflegestelle geschlossen. Das sei ein Rückgang von über 1 000 Kindertagespflegestellen bzw. 5 000 Betreuungsplätzen.

Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zunächst betont, dass der Gesetzentwurf viele wichtige Dinge aufgegriffen habe, wie z. B. die gesetzlichen Regelungen zur Ferienhortbetreuung, die konkrete Ausgestaltung zu den sozialräumlichen Gegebenheiten sowie die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14. Das sei eine Qualitätsverbesserung. Dringend erforderliche Regelungen zur Umsetzung der inklusiven Kita- und Hortbetreuung würden hingegen vermisst. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige und emotional-soziale Entwicklung könnten nicht in einem Regelhort mit einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:22 betreut werden, weshalb einige Träger eine Betreuung dieser Kinder ablehnten. In der Folge würden jene Kinder in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII betreut, was zur Kostenbeitragspflicht der Eltern führe. Die fehlenden Regelungen und die vielfach ungelösten Herausforderungen der Inklusion verunsicherten Eltern, Fachkräfte, Einrichtungs- und Kostenträger. Zudem müssten dringend landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung des bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung geschaffen werden. Absichtserklärungen reichten nicht aus, um Rechtssicherheit und Klarheit für Investitionen und die laufenden Kosten zu haben. Zusätzliche finanzielle Mehraufwendungen für die Kommunen, die durch den Gesetzentwurf oder durch bundesgesetzlich verankerte Aufgaben wie die Umsetzung des Anspruches auf Ganztagsbetreuung entstünden, seien vollständig vom Land auszugleichen. Das gelte auch für durch die Bildungskonzeption gesetzte Standards. Hinsichtlich der Bildungskonzeption sei außerdem zu kritisieren, dass sie, obwohl sie wesentliche Dinge regelt, kein Gesetzgebungsverfahren durchlaufen habe. Aufgabenerweiterungen und Standardverbesserungen müssten unter den Vorbehalt gestellt werden, dass das dafür erforderliche Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehe. Es bedürfe Regelungen, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermächtigten, bei Unmöglichkeit der Erfüllung der Rechtsansprüche und Leistungsstandards diese befristet und regional beschränkt auszusetzen. Auch die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Fachkräfteoffensive würden den benötigten Bedarf nicht bis zum Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzentwurfes sicherstellen können.

Das gestaffelte Inkrafttreten sowie die Übergangsregelungen würden begrüßt, um allen Beteiligten ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die neuen Regelungen zu geben. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich mit Blick auf die Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 für eine Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation zunächst im Hort ausgesprochen. Im Krippenbereich sei eine Entlastung durch Assistenzkräfte möglich. Auch müsse ein gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel verankert werden, bei dem das Land die Mehrkosten vollständig ausgleiche. Der Gesetzentwurf sei nur umsetzbar, wenn der Verwaltungsvollzug vereinfacht werde. Aufwendige Prüfungsverfahren und Ermessensentscheidungen müssten durch klare gesetzliche Regelungen ersetzt werden. Die mit dem Wegfall der Elternbeiträge verloren gegangene Steuerungsfunktion müsse durch adäquate Regelungen ersetzt werden, um einen weitgehend ungebremsten Kostenanstieg zulasten anderer Aufgaben zu verhindern. Die vorhandenen Regelungen müssten evaluiert und es müsse geklärt werden, ob es sich um gesetzesrelevante Ursachen oder um Vollzugsfragen handele. Es werde begrüßt, dass an dem anteiligen Finanzierungssystem von Land und Kommunen dem Grunde nach festgehalten werde, weil es aufwendige Überprüfungen im Rahmen der Kostenbeobachtungspflichten für alle Beteiligten erspare. Die Hortbetreuungszeit für die 4. Klassen sollten bis zum Ende der Sommerferien verlängert werden, um der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht zu werden. Ebenso solle die Verpflegung im Hort integraler Bestandteil des Kindertagesförderungsgesetzes sein. Stärkere Prüfrechte würden gewünscht. Das hierzu in Auftrag gegebene Gutachten sei abzuwarten. Darüber hinaus sollten die vom Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern vorgetragene Hinweise berücksichtigt werden. Der Fachkräftemangel hindere daran, die gesetzlichen Betreuungsbedingungen weiter zu verbessern. Die Fachkräfteoffensive habe noch zu keiner Entlastung geführt. Da ein großer Teil der Ausgebildeten keine Tätigkeit in den Kitas in Mecklenburg-Vorpommern aufnehmen, seien die Ausbildungskapazitäten zu erhöhen oder es müsse effektiv an einer Erhöhung der Verbleibensquote gearbeitet werden. Außerdem seien die demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Hinzu komme die Herausforderung, dass man in dünn besiedelten Bereichen, gerechnet auf die Kinderzahlen, mehr Fachkräfte benötige. Die Alltagshilfe stelle eine Entlastung für die Arbeit in den Einrichtungen dar. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat bedauert, dass sich das Land für eine vollständige Beitragsentlastung der Eltern ohne dringend erforderliche Qualitätsverbesserungen entschieden habe. Nun scheiterten Qualitätsverbesserungen am Geld. Eine weitere Änderung des Fachkräfteschlüssels brauche eine Übergangszeit bzw. einen verlässlichen Stufenplan. Eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation könne auch durch weitere „helfende Hände“ erfolgen. Bei einer weiteren Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels müsse auch immer der räumliche Bedarf mitberücksichtigt werden. Die 300-stündige QHB-Ausbildung könne nicht mit der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gleichgesetzt werden. Es werde grundsätzlich positiv bewertet, dass Studierende ab 120 Credit Points den gesetzlichen Stand einer pädagogischen Fachkraft erhielten. Auch die Ausweitung des Fachkräftecataloges werde begrüßt, dürfe aber keine Abwertung des Erzieherinnen- und Erzieherberufes, eine zunehmende Deprofessionalisierung oder einen Fachkräftemangel in anderen Bereichen zur Folge haben. Der Fokus auf die Sprachentwicklung der Kinder sei besonders wichtig. Inwiefern die Sprachstandsfeststellung zu einer Mehrbelastung der Fachkräfte führe, lasse sich noch nicht beurteilen. Es dürfe keine Standarderhöhung geben, ohne dass das Personal und die Finanzierung zur Verfügung stehe. Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat abschließend davor gewarnt, die frühere politische Einigung zwischen dem Land und den beiden kommunalen Verbänden aufzulösen.

Der Gesetzgeber solle die Finanzierungsbedingungen nicht zulasten aller Wohnsitzgemeinden im laufenden Haushaltsjahr gegenüber dem Regierungsentwurf und den bisher bekannten Belastungen ändern. Änderungen sollten gewissenhaft geprüft und vorbereitet sein. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei zu Gesprächen bereit.

Die Leiterin des Kompetenzzentrums Bildung, Erziehung und Familie der Diakonie Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich schriftlich der oben bei der Vertreterin des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern e. V. dargestellten Stellungnahme der LIGA angeschlossen und in der öffentlichen Anhörung außerdem erklärt, dass das Gesetz einen guten Ansatz habe, aber dennoch nicht zur Zufriedenheit bei den Fachkräften führe. Die im Gesetz vorgesehene mittelbare pädagogische Arbeitszeit sei nicht ausreichend. In der Krippe stünden der Fachkraft pro Kind in der Regel fünf Minuten pro Tag für die Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsverlaufs, die Qualitätssicherung, das Erstellen individueller Förderpläne, die Vorbereitung auf eine Dienstberatung und Elterngespräche sowie Weiteres zur Verfügung. Im Hort stünden der Fachkraft dafür pro Kind in der Regel nur 1,36 Minuten zur Verfügung. Aktuell werde in den Einrichtungen aufgrund der Fachkräftesituation die Betreuung sichergestellt und nicht gebildet. Auf den Hort kämen zunehmend weitere Aufgaben zu. Das müsse nicht sein. Es werde einen Geburtenknick geben. Dieser sei strategisch zu nutzen, damit sich nicht die Fehler der 90-er Jahre wiederholten und Personal abgebaut und Einrichtungen geschlossen würden, wie dies teilweise schon in Thüringen der Fall sei. Die Anpassung des Fachkräftekatalogs sei notwendig. Der Angst der Fachkräfte vor einer dadurch entstehenden Deprofessionalisierung und vor der Entwürdigung einer Lebensarbeitsleistung sei gemeinsam zu begegnen, um die Begeisterung für diesen Beruf bei den jungen Menschen zu erhalten, den Quereinstieg zu fördern und das Wissen und die Kompetenzen der Älteren weiterzugeben. Wanderungsbewegungen hingen damit zusammen, dass auch Grundschulen gerne pädagogische Fachkräfte und Alltagshelfende einstellten. Es sei zu begrüßen, dass die Ausbildung angepasst werde. Dabei sei zu beachten, dass es hierfür auch mehr Lehrkräfte brauche, die aktuell nicht vorhanden seien.

Vonseiten des Bezirksgeschäftsführers ver.di Schwerin wurde erklärt, dass die Vereinbarung im Rahmen der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages für einen landesweit einheitlichen Personalschlüssel ein erster Schritt sei, aber nicht für attraktive Arbeitsbedingungen, gute Bildung und eine Sicherung des Kindeswohls in den Einrichtungen ausreiche. Ein einheitlicher, auskömmlicher Mindestpersonalschlüssel per Gesetz oder Verordnung sei als nächster Schritt notwendig. In den Schulen erfolge Inklusion, aber die Betreuungsrelationen im Hort seien nicht angepasst worden. Hier bestehe dringender Handlungsbedarf. Zur guten pädagogischen Arbeit gehöre ausreichend Zeit, u. a. für Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche und Teamberatungen. Die pädagogischen Fachkräfte benötigten in allen Bereichen eine mittelbare pädagogische Arbeitszeit von fünf Stunden pro Woche. Zusätzlich sei für die Betreuung von Auszubildenden der vollzeitschulischen und praxisintegrierten Ausbildung für die jeweiligen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter oder Mentorinnen und Mentoren eine Stunde je Auszubildende/Auszubildender für die Vor- und Nachbereitung, die Erstellung von Ausbildungsplänen und -berichten erforderlich. Die Ausbildung müsse attraktiver, die Ausbildungskapazitäten erhöht und für Auszubildende in der vollzeitschulischen Ausbildung müsse ein Ausbildungsentgelt entrichtet werden. Es bedürfe zudem der Kostenübernahme für die Ausbildungsgänge an privaten Fachschulen und auch das dritte Jahr der ENZ-Ausbildung müsse aus dem Personalschlüssel herausgenommen werden. Weiterhin müsse die Ausbildung für Quer- und Seiteneinsteiger besser und attraktiver geregelt werden. Wenn sich Arbeitsbedingungen perspektivisch verbesserten, könnten mehr Auszubildende gewonnen werden.

Ver.di schließe sich darüber hinaus den Hinweisen aus der Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes an. Ver.di fordere vor dem Hintergrund schlechter Bildungsbedingungen durch eine hohe Betreuungsquote, schlechte Personalausstattung und damit einer hohen persönlichen Arbeitsbelastung der pädagogischen Fachkräfte die Umsetzung eines Stufenplans zur Absenkung des Betreuungsschlüssels mit dem Ziel des in der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ auf Drucksache 8/2776 geforderten Schlüssels in Krippe, Kindergarten und Hort. Im Ergebnis solle bis zum Jahr 2029 der entsprechende Betreuungsschlüssel erreicht werden. Ein solcher Stufenplan schaffe perspektivisch attraktive Arbeitsbedingungen und Sorge dafür, dass Fachkräfte den Beruf nicht verließen. Die dafür benötigten Fachkräfte könnten durch attraktivere Arbeitsbedingungen, die Verringerung der Teilzeitquote der bereits Beschäftigten und die Verringerung der Quote des Branchenwechsels gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund sei die Forderung realistisch und umsetzbar.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass alle, auch der Städte- und Gemeindetag, eine Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im Hort bzw. in der Krippe forderten. Sodann hat die Fraktion der CDU um einen Vorschlag gebeten, wie die Prüfrechte im Gesetzentwurf geändert werden sollten. Des Weiteren hat die Fraktion vonseiten des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wissen wollen, welche Regelung im Zuge dieser Gesetzesnovellierung nicht angefasst werden solle, und vonseiten des Landkreistages, ob tatsächlich eine rückwirkende Gesetzesänderung auf den Weg gebracht werden solle. Zudem hat die Fraktion der CDU die Frage gestellt, ob die Ermächtigung zur Regelung eines Mindestpersonalschlüssels im Gesetzentwurf als ausreichend angesehen werde und wie die vorgesehene Landesbeteiligung von 55,22 bewertet werde.

Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat geantwortet, dass der Gesetzentwurf Qualitätsverbesserungen grundsätzlicher Art enthalte. Man befinde sich auf dem richtigen Weg, auch wenn der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation insbesondere im Hortbereich für erforderlich halte. Hinsichtlich der Prüfrechte hat er auf den gemeinsamen Gutachtauftrag verwiesen, dessen Ergebnis zunächst abzuwarten sei. Die gesetzliche Regelung des § 27, die die 32 Prozent enthalte, solle nicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden. Die der Forderung des Landkreistages zugrunde liegenden Zahlen seien zunächst grundlegend zu prüfen. Man könne über den Vorschlag des Landkreistages nachdenken, der Städte- und Gemeindetag sei zu entsprechenden Gesprächen bereit, aber man müsse die Folgen bedenken.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich der Ansicht angeschlossen, dass in Bezug auf die Prüfrechte zunächst das Gutachten abzuwarten sei. Der Landkreistag fordere die erwähnten knapp 80 Millionen Euro innerhalb eines Zeitraumes von 72 Monaten, nicht ad hoc, zurück. Hier dürfe nicht länger gewartet werden. Die Deckungslücke werde im Jahr 2024 noch größer. Die Problematik sei auch in der Vergangenheit immer wieder angesprochen worden. Verlässliche Daten lägen vor. Die 55,22 Prozent Landesbeteiligung würden aufgrund der sogenannten Anfangslücke aus dem KiföG M-V 2020 als nicht ausreichend angesehen. Sollten zudem weitere fachliche Änderungen Eingang in die Novelle finden, müssten hierzu ebenfalls Gespräche geführt werden.

Vonseiten des Senators für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde ausgeführt, aktuell gelte, dass wenn der Landesrahmenvertrag nicht zustande käme, erlasse das Ministerium eine Rechtsverordnung. Diese Regelung gefalle ihm besser als diejenige des Gesetzentwurfes, wonach das Land eine Empfehlung ausspreche, was konnexitätsrelevant, aber nicht konnex sei. Er gehe davon aus, dass es dieser Regelung in der Praxis nicht bedürfe.

Auf die Fragen der Fraktion DIE LINKE, ob die Qualitätshandbuchausbildung zur Betreuung und Förderung der Ü3-Kinder berechtige sowie ob die 300-stündige QHB-Ausbildung und mindestens sieben Jahre Berufserfahrung ausreichen, um die sogenannte Nicht-Schüler-Prüfung zu absolvieren und wie begründet werde, dass Kindertagespflegepersonen sechs Kinder gleichzeitig betreuen sollten, hat die Vorsitzende des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass die QHB-Ausbildung für die Betreuung von 0- bis 10-Jährigen sei. Die QHB-Ausbildung umfasse 160 Stunden plus zwei Praktikas in Kita und Kindertagespflege. Sodann beginne die Kindertagespflegeperson in Begleitung von Dozentinnen und Dozenten sowie des Jugendamtes mit maximal drei Kindern zu arbeiten. Anschließend könne berufsbegleitend über fast einhalb Jahre die QHB-2-Ausbildung gemacht werden. Kindertagespflege bestehe aus kleinen Gruppen, weshalb Inklusion gut gelingen könne. Zudem hätten alle Kindertagespflegepersonen zuvor einen Beruf erlernt, wie beispielsweise Krankenschwester. Es sei somit kein Problem, auch Ü3-Kinder zu betreuen. Der Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe sich gegen die Betreuung von sechs Kindern ausgesprochen, weil dies versicherungstechnisch problematisch sei, weil viele Kindertagespflegepersonen alleine arbeiten und es für schwierig gehalten werde, sechs Kinder alleine zu betreuen.

Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass Kindertagespflegepersonen in der Politik nicht die Lobby hätten, die sie haben sollten, und hat sodann gefragt, was in anderen Bundesländern in der Kindertagespflege besser laufe als in Mecklenburg-Vorpommern. Die Fraktion der AfD kritisiere, dass das gesamte Geld aus dem Gute-KiTa-Gesetz in die Beitragsfreiheit gesteckt worden sei. Nun stehe man vor dem Dilemma, dass jetzt Qualitätsverbesserungen erfolgen müssten. Die Fraktion der AfD hat wissen wollen, was Grundlage für die Forderung nach mehr Prüfrechten sei, ob Grund dafür sei, dass die Einrichtungen erhebliche Gewinne erwirtschafteten. Außerdem hat die Fraktion gefragt, ob die Kostenfreiheit zu einem geänderten Verhalten der Eltern geführt habe, dass beispielsweise keine Abmeldung mehr bei Krankheit erfolge.

Die Vorsitzende des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass beispielsweise in Schleswig-Holstein eine Untergrenze für die Bezahlung der Kindertagespflegepersonen festgelegt worden sei, was sehr begrüßt werde. Alle Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern arbeiteten unterhalb des Mindestlohns, selbst wenn sie fünf Kinder betreuten. Deshalb arbeiteten Kindertagespflegepersonen in anderen Bundesländer oder hörten auf zu arbeiten.

Der Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat auf das SGB VIII verwiesen, das vorschreibe, dass ein Entgelt für die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe prospektiv zu vereinbaren sei. Das Entgelt werde einrichtungsbezogen ermittelt. Die größte Kostenposition sei dabei das Personal. Es gebe daher ein Entgelt für die Krippe, eines für den Kindergarten und eines für den Hort. Bei der Vereinbarung des Entgelts lege der Träger der Einrichtung anonymisierte Lohnjournale vor, denen die Erfahrungsstufen der Fachkräfte entnommen würden.



Auf dieser Basis und auf Basis der Anzahl der Fachkräfte im Mittel werde ein Entgelt vereinbart. Es sei zulässig, dass der Einrichtungsträger Gewinne oder Verluste mache. Das liege an seinem Verhandlungsgeschick im Vorfeld. Es sei Aufgabe des öffentlichen Trägers, dafür zu sorgen, dass das Entgelt angemessen sei, der Träger also die Chance habe, die kommende Vereinbarungsperiode wirtschaftlich zu überstehen, aber auch keine großen Gewinne mache, denn es gelte das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Wenn der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe Briefe von Eltern erhalte, in denen sich diese über regelmäßig zu wenig Personal beschwerten, könne es schwierig werden, unterjährig zu überprüfen, ob das, was miteinander vereinbart worden sei, tatsächlich erfüllt werde. Es gebe Einrichtungsträger, die seien transparent, andere nicht. Die öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe seien in die Lage zu versetzen, dass sie jederzeit prüfen könnten, ob der Kinderschutz eingehalten werde. Die derzeitigen Prüfrechte seien identisch mit denen des Landesrechnungshofes. Diese seien jedoch vermutlich nicht ausreichend. Deswegen habe man sich im Konsens mit dem Ministerium auf das Gutachten geeinigt, das abgewartet werden könne. Rostock untersuche derzeit, wie die aktuellen Prüfrechte genutzt werden könnten, weil sie von vielen Kommunen nicht so umfassend genutzt würden, wie man sich das wünsche.

Die Geschäftsführerin der Kita gGmbH hat sich auf die Kostenfreiheit bezogen und erklärt, dass sich dies in ihren Einrichtungen weder auf die Betreuungsarten und Betreuungszeiten noch auf das Verhalten der Eltern ausgewirkt habe. Probleme gebe es bei der Abmeldung vom Essen vonseiten der Eltern, die über ein geringes Einkommen verfügten und kein Essensgeld zahlten.

Die Fraktion der SPD hat darauf verwiesen, dass kein Anzuhörender die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14 abgelehnt habe, sondern dass dies ein Schritt in die richtige Richtung darstelle, bei dem man nicht stehen bleiben dürfe. Es werde sowohl befürwortet, dass der nächste Schritt in der Krippe gegangen werde, als auch dass der nächste Schritt im Hort gegangen werde. Die Beitragsfreiheit habe zu Standarderhöhungen und dadurch zur Erhöhung des kommunalen Aufwandes geführt, vor allem weil Erzieherinnen und Erzieher im Zuge der Beitragsfreiheit erheblich mehr verdienten. Dadurch sei die Attraktivität des Erzieherinnen- und Erzieherberufes gesteigert worden. Und das sei die Voraussetzung dafür, wenn man perspektivisch mehr Menschen für diesen Bereich gewinnen wolle. Die Fraktion der SPD hat sodann die Frage gestellt, ob in Rostock der Mindestlohn bei der Vergütung der Kindertagespflegepersonen nicht gehalten werden könne. In Schwerin bestehe diesbezüglich Zufriedenheit. Dort erfolge eine tarifliche Eingruppierung. Weiterhin hat die Fraktion der SPD wissen wollen, ob bereits ein erheblicher Rückgang der Kinderzahlen zu erkennen sei und ob man dies bereits als Grundlage für Veränderungen nehmen könne.

Der Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat geantwortet, dass in Rostock aktuell knapp 1 500 freie Plätze in Krippe, Kindergarten und Hort bestünden, weil es in den letzten zwei abgeschlossenen Kalenderjahren Geburtenrückgänge um ca. 20 Prozent gegeben habe. Zur Vergütung der Kindertagespflegepersonen hat er klargestellt, dass diese anders als für die Kita geregelt sei. Es habe hierzu Gerichtsverfahren gegeben. Daraufhin habe Rostock ihre Vergütungsregelungen angepasst. Ab dem 1. März 2024 gebe es bei der Betreuung von bis zu 50 Wochenstunden monatlich 824,63 Euro je Kind und Platz als reinen Aufwendungsbetrag. Damit komme man bereits auf 4 100 Euro. Das sei über dem Mindestlohn. Hinzu kämen Sachkosten.

Die Vertreterin des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat geantwortet, dass ein Geburtenrückgang noch nicht zu erkennen sei, möglicherweise gebe es diesbezüglich regionale Unterschiede.

Der Geschäftsführer des Instituts Lernen und Leben e. V. hat klargestellt, dass sich die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation nicht auf die Gruppengröße auswirke, sondern der Mindestpersonalschlüssel die Gruppengröße sichere. Wenn beispielsweise die Fachkraft-Kind-Relation im Hort auf 20 abgesenkt werde, müssten die Kinder trotzdem, wenn eine Fachkraft ausfalle, auf andere Gruppen aufgeteilt werden und es seien 25 bis 30 Kinder in einer Gruppe und dann gehe es um das Thema Fürsorge- und Aufsichtspflicht und um das in der Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung Vereinbarte. In solchen Fällen informiere der Einrichtungsträger das Jugendamt über die Situation und dann werde abgesprochen, wie auf diese zu reagieren sei.

Seitens der Geschäftsführerin der Kita gGmbH wurde zum Thema Demografie zu Bedenken gegeben, dass der derzeitige Geburtenrückgang erst in etwa sechs Jahren bei den Einrichtungsträgern ankommen werde, weil die Jahrgänge aktuell voll seien. Anschließend werde sich die Situation wieder stabilisieren. Sie hat davor gewarnt, Kindertageseinrichtungen zu schließen. Vielmehr solle diese Zeit als Chance genutzt werden, um eine Strategie im Hinblick auf die Qualität und den Einsatz von Personal umzusetzen.

Die Vorsitzende des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass die 4 000 Euro für 50 Wochenstunden mit fünf Kindern in Vollzeit gälten und zudem brutto seien. Es gingen somit noch Beiträge davon ab. Außerdem seien die Sachkosten nicht hoch genug. Rostock zahle keine 270 Euro, man rechne aber mit etwa 400 Euro Sachkosten. Hinzu kämen Steuern und die Reinigung der Tagespflege. Wenn die Tagespflegen nur zwei bis drei Kinder hätten, weil nicht genug Kinder da seien oder Kitas freie Plätze hätten, komme man nur auf 1 600 Euro.

Der Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weist die Behauptung zurück, dass Kindertagespflegepersonen unter Mindestlohn bezahlt würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat interessiert, ob in der aktuellen Situation und mit der qualitativen Verbesserung auf 1:14 die Ziele im KiföG M-V auch im Vertretungsfall sichergestellt seien sowie welche personellen Standards im KiföG M-V zur Umsetzung der Sprachförderung festgelegt werden müssten.

Die Geschäftsführerin der Kita gGmbH hat geantwortet, dass die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation von 15 auf 14 selbstverständlich keine Schließzeiten verhindere, weil die Verbesserung im Ergebnis marginal sei. Es gehe um Stunden, nicht um eine weitere Fachkraft, dennoch handele es sich hierbei um eine Entlastung, weil die Einrichtungen mehr Personal bekommen könnten. Wenn Sprachstandsfeststellungen gewollt seien, müssten die Rahmenbedingungen, also Zeitressourcen, dafür gegeben sein und man müsse Sprachstandsfeststellungen auch benötigen. Ansonsten machten sie keinen Sinn.

Seitens der Vertreterin der Diakonie Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist betont worden, dass die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14 ein Beginn sei. Wenn Gruppen aufgeteilt werden müssten, gehe es um Betreuung und um die Gewährleistung des Kindeswohls, was in der Regel gegeben sei, weniger um die Umsetzung pädagogischer Angebote oder konzeptioneller Ideen. Allerdings müssten dann Öffnungszeiten gekürzt werden. Das sei ein Dauerthema nach der Corona-Pandemie.

Man merke, dass das Personal gesundheitlich an seine Grenzen komme. Zum Thema Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, die zu begrüßen seien, liefen derzeit Gespräche, um adäquate Möglichkeiten mit erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen ggf. als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren schaffen zu können.

Der Bezirksgeschäftsführer ver.di Schwerin hat die Ansicht geäußert, dass es im Kern um das gehe, was hinter dem Komma stehe. Das sei dem System der Kindertagesförderung immanent. Es wäre fatal, wenn der eventuelle Geburtenrückgang oder eine vermehrte Inanspruchnahme von Teilzeitplätzen dazu führe, dass der Personaleinsatz in den Gruppen sinke, sodass das Personal unter Umständen nicht mehr in Vollzeit beschäftigt werden könne. Das gelte es zu verhindern, denn es sei derzeit kaum möglich, Personalausfälle auszugleichen. Angesichts der gestiegenen Zahl von Krankheitstagen müssten Einrichtungen daher zunehmend Öffnungszeiten verkürzen.

Die Gesamtleiterin des CJD Nord e. V. hat darauf verwiesen, dass man zwischen dem Betreuungsschlüssel und der nettobereinigten Jahresarbeitszeit eines Mitarbeitenden, die derzeit 15 Krankentage beinhalte, unterscheiden müsse. Diese 15 Krankentage deckten die aktuellen Krankenstände von durchschnittlich 25 bis 30 Krankentagen nicht ab. Dieses Mehr führe zu einer Doppelbelastung der Mitarbeitenden. Die geforderten Prüfrechte sollten insofern auch diese Doppelbelastung berücksichtigen. Es gebe viele ältere Mitarbeitende, die Langzeiterkrankungen nähmen zu, gleichzeitig würden Elternzeitvertretungen gesucht und es gelinge Trägern nicht, nach sechs Wochen eine Vertretung einzustellen.

Seitens des Geschäftsführers des Instituts Lernen und Leben e. V. wurde betont, dass die Grundlagen der Sprache in den ersten drei Lebensjahren gelegt würden, weshalb die Einrichtungen diesbezüglich einen Bildungsauftrag hätten. Die Kindertageseinrichtungen bereiteten die Kinder auch auf die Schule vor. Hinsichtlich der Sprachstandsfeststellung sollten sich Kindertageseinrichtung und Grundschule über deren Inhalt einig werden, wenn es keine Rahmenregelungen gebe. Zudem gebe es Sprachfachkräfte in den Einrichtungen, die man als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausbilden könne, um die Fachkräfte trägerintern zu schulen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zudem interessiert, ob durch eine Senkung des Personalschlüssels und die Erwartung, Personal durch attraktivere Arbeitsbedingungen gewinnen zu können, eine Attraktivitätssteigerung erreicht werde.

Sodann hat die Fraktion der FDP die Geschäftsführerin der Kita gGmbH gefragt, wie die Perspektive aussehe, die ihr in der Novellierung fehle, und wie das Worst-Case-Szenario aussehe. An die Vorsitzende des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern gewandt, hat die Fraktion der FDP wissen wollen, inwiefern andere Bundesländer besser seien als Mecklenburg-Vorpommern und was noch vom Bruttogehalt abzuziehen sei, ob sich diese Abzüge auch anhand der Kinderzahl berechneten. Weiterhin hat die Fraktion der FDP die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. gefragt, wie das Gesetz angepasst werden könne, um die Elternrechte zu verbessern, damit deren Nichteinhaltung nicht sanktionslos sei.

Die Geschäftsführerin der Kita gGmbH hat dargelegt, dass der Beruf in erster Linie Berufung sei und die Dankbarkeit der Kinder die Mitarbeitenden motiviere, jeden Tag ihr Bestes zu geben. Je weniger Kinder zu betreuen seien, desto mehr Qualität und individuelle Förderung sei möglich. Hinsichtlich der geforderten Strategie habe sie auf den Stufenplan der Wohlfahrtsverbände verwiesen. Es lasse sich anhand der Geburtendaten feststellen, wie viele Kinder ungefähr zu betreuen seien. Auch lasse sich ermitteln, wie viele Auszubildende in die Einrichtungen kämen. Es wäre z. B. eine Strategie, Geburtenrückgänge als Chance für einen qualitativen Ausbau zu nutzen. Eine solche Strategie könne sich über die nächsten zehn Jahre erstrecken. Das wäre ein Weg, der den Fachkräften Zuversicht geben könne.

Vonseiten des Bezirksgeschäftsführers von ver.di Schwerin ist betont worden, dass eine Strategie dazu ver helfe, dass Mitarbeitende in den Einrichtungen und im Berufsfeld blieben sowie dazu, dass neue Auszubildende gewonnen würden und nach Ausbildungsende in den Einrichtungen blieben. Es gelte, jetzt über die vorgeschlagenen Stufenpläne transparent zu diskutieren.

Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass die Attraktivität des Erzieherinnen- und Erzieherberufs nicht durch die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation gesteigert werde, sondern wenn tatsächlich vor Ort mehr Personal vorhanden sei. Es bedürfe eines gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels, dessen Verabschiedung jedoch nicht automatisch dazu führe, dass tatsächlich mehr Personal vorhanden sei, sondern dass mehr Personal verhandelt werden dürfe. Die Entgelte stiegen somit. Mehr Prüfrechte würden gefordert, damit sichergestellt werden könne, dass tatsächlich auch mehr Personal vorhanden sei, damit es nicht zu einer Überlastung der Fachkräfte bei einer gleichzeitig hohen Kostenentwicklung komme.

Die Vorsitzende des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat wiederholt, dass es in anderen Bundesländern eine Untergrenze bei der Bezahlung gebe. Es gebe dort zudem jährlich Gespräche gemeinsam mit den Landesverbänden, um zu prüfen, ob die Bezahlung noch angemessen sei oder ob sich etwas geändert habe. Zudem würden in anderen Bundesländern zusätzliche Gelder beispielsweise für die Reinigung der Tagespflege oder bei Eingewöhnungen gezahlt. Jeder Landkreis zahle hierzulande unterschiedliche Betriebskosten, beispielsweise 500 Euro oder 800 Euro brutto pro Kind, wie Rostock. Hinzu kämen weitere Kosten, z. B. die Krankenkasse, die Rente sowie Versicherungen. Die Sachkosten, die die Landkreise zahlten, seien nicht ausreichend, insbesondere dann, wenn weniger als fünf Kinder vorhanden seien. Aufgrund von Wechseln der Kinder in die Kita hätten die Kindertagespflegestellen teilweise vorübergehend nur zwei Kinder und somit nicht mal mehr die Hälfte von dem, was sie vorher verdient hätten. Kindertagespflegepersonen seien selbstständig und müssten Reserven aufbauen. Das funktioniere nicht mit 500 Euro. Das sei unter dem Mindestlohn. Die Unterschiede zwischen den Landkreisen seien groß, etwa im Krankheitsfall. Teilweise würden Ersatzpersonen dann nur sechseinhalb Stunden betreuen, obwohl zehn Stunden vereinbart seien.

Daraufhin hat der Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock klargestellt, dass die Ausgestaltung der Vergütung von Kindertagespflegepersonen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliege, weshalb es acht unterschiedliche Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern gebe. Hierzu gebe es eine Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für Schwerin und für Rostock. Es sei zutreffend, dass Kindertagespflegepersonen selbstständig unternehmerisch tätig seien.

Das entspreche der gesetzlichen Grundlage. Neben dem Aufwendungsbetrag von 824 Euro pro Kind und Platz bei fünf Plätzen und bis zu 50 Stunden Betreuungszeit pro Woche würden Sachaufwendungen für Räumlichkeiten bei drei Kindern in angemieteten Räumen von 261,14 Euro pro Kind und Monat gewährt. Nachgewiesene Versicherungsbeiträge würden zusätzlich erstattet, sodass zusätzlich Sachkosten von knapp 20 Euro je Kind und Monat gezahlt würden. Reichtum sei nicht möglich, aber das habe auch nichts mit Armut zu tun. Auch Kita-Träger müssten im Übrigen freie Plätze neu besetzen. Er hat sich erneut dafür ausgesprochen, die Tagespflege gesondert gesetzlich zu regeln.

Der Geschäftsführer des Instituts Lernen und Leben e. V. hat darauf verwiesen, dass die Einrichtungsträger alles nachweisen müssten, was prospektiv verhandelt werde, beispielsweise die Journalie von Mitarbeitenden. Auch forderten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen, unabhängig von der Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung, die Personalbögen an. Der örtliche Träger habe somit alle Möglichkeiten, um das Personal prüfen zu können. Bei den meisten Trägern funktioniere dies gut.

Seitens der Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde angemerkt, dass die Vierte Novelle die Elternmitsprache stärken wolle. Das betreffe u. a. die Verpflegung, für die die Eltern zahlten, aber bisher kein Mitspracherecht bei der Auswahl des Essensanbieters hätten, obwohl sie Vertragspartner seien. Das versuche der Gesetzentwurf aufzugreifen, was positiv sei, allerdings nicht weitreichend genug, weil am Ende der Träger entscheide. Insofern wäre es eine Möglichkeit, den Träger dazu zu zwingen, sich mit dem Elternrat zu einigen, damit sich der Träger nicht über einen einheitlichen Willen der Elternschaft hinwegsetzen könne.

Der Vorsitzende des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat darauf hingewiesen, dass der Kita-Landeselternrat das einzige gesetzlich legitimierte Gremium sei. Er hat klargestellt, dass es diese Regelung bereits vorher gegeben habe. Sie werde mit dem Gesetzentwurf präzisiert, was zu begrüßen sei. Die Entscheidungshoheit liege beim Träger. Eine Elternvertretung sei demgegenüber ein Interessenausgleichsorgan. Es sei Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens, dass eine Einigung mitunter schwierig sei. In solchen Fällen sei es Aufgabe des Elternrates und der Fachkräfte, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Es sei einfacher, wenn der Träger die Elternschaft bereits vor den zu treffenden Entscheidungen einbinde und nicht erst hinterher.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat gemeint, dass es weniger um einen Interessenausgleich gehe, weil es sich um ein bilaterales Vertragsverhältnis zwischen dem Essensanbieter und den Eltern handele. Insofern sei der Wunsch der Eltern, hier entscheidend Einfluss zu nehmen, nachvollziehbar. Der Gesetzentwurf wolle auch die Elternmitsprache in Bezug auf Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen stärken. Diesbezüglich sei unklar, ob die Elternschaft im Vorfeld informativ mit einbezogen werde, ob diese einzelnen Punkten zustimmen solle oder ob eine Mitbeteiligung an Verhandlungen gewünscht sei.

Der Beigeordnete und zweite Stellvertreter des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat ausschließlich schriftlich Stellung genommen. Wichtig sei, dass keine weitere Standardausweitung ohne Sicherstellung der objektiven Voraussetzungen für Personal, Gebäude und der finanziellen Handlungsspielräume erfolge. Im Rahmen des Kindertagesförderungsgesetzes habe es in den letzten Jahren eine Reihe von höheren Standards gegeben und auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde es Veränderungen geben, die massive Auswirkungen auf den Personalbedarf, die benötigten Raumstrukturen und Kapazitäten sowie auf den Bedarf an finanziellen Mitteln hätten. Damit werde die kommunale Ebene überfordert. Die Einführung der beitragsfreien Kita und die Verbesserungen in der Erzieher-Kind-Relation hätten zu einer Personalknappheit im Kitabereich geführt. Gleichzeitig gingen viele Beschäftigte in den Ruhestand. Die Ausbildungskapazitäten seien nicht im gleichen Maße erhöht worden und die demografische Entwicklung lasse auch nicht erwarten, dass höhere Ausbildungskapazitäten zu signifikant mehr Erzieherinnen und Erziehern führten, weil zu wenig junge Menschen vorhanden seien, die sich für diesen Beruf interessierten. Bevor ein Gesetz erlassen werde, was zu mehr Personalbedarf führe, müsse belastbar ermittelt und sichergestellt werden, dass dieser Bedarf gedeckt werden könne. Das sei nicht der Fall. Die Regelungen des Landesrahmenvertrages zur Kindertagesbetreuung (LRV) bedeuteten nach dem jetzigen Personalschlüssel bereits einen höheren Personalbedarf in den Landkreisen. Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald könne festgestellt werden, dass allein mit den Daten des LRV im Schnitt jede Einrichtung eine Vollbeschäftigte/einen Vollbeschäftigten mehr einsetzen müsse, um die Kinderbetreuung sicherzustellen. Dies allein mache bereits einen immensen Personalmehrbedarf aus. Dieser werde durch die Senkung der Betreuungsschlüssel im Bereich Kindergarten weiter erhöht, was für die Einrichtungsträger nicht zu realisieren sei. Kleinere Gruppen und die Ausweitung von Hortangeboten zögen zudem Veränderungsbedarf in der Raum- und Gebäudestruktur nach sich. Diese Investitionen bräuchten eine relativ lange Vorlaufzeit und erforderten personelle Ressourcen im Baubereich, die nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien. Auch aus diesem Grund sei die Veränderung der Standards abzulehnen. Zumindest bedürfe es deutlich längerer Übergangszeiträume oder eines sehr langfristig angelegten Entwicklungsplanes für die Umsetzung des Gesetzes. Aktuell sei die finanzielle Lage der kommunalen Ebene hart getroffen von den Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie und des Ukrainekrieges. Hinzukämen vor allem auf der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte deutliche Kostenanstiege im Sozial- und Jugendbereich. In der Summe sei bei vielen Gemeinden und Landkreisen der finanzielle Spielraum deutlich zusammengeschmolzen. Insbesondere die Einführung der gebührenfreien Kita, des Bundes- und Teilhabegesetzes und die Folgen der Corona-Pandemie hätten zu einem massiven Ausgabenanstieg geführt. So plane der Landkreis Vorpommern-Greifswald für das Jahr 2025 mit einer Kreisumlage von 48,5 Prozent. Dies überfordere auf Dauer die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden. Bleibe die Kostendynamik bestehen, werde es in Kürze auf der kommunalen Ebene wieder Fehlbeträge und Stagnation in großem Umfang geben. Die Umsetzung des Gesetzentwurfes und weitere Standarderhöhungen würden die Kosten weiter steigen und die finanziellen Spielräume weiter schmelzen lassen. Andere wichtige Zukunftsthemen wie Bildungsinvestitionen, Infrastruktur und Digitalisierung könnten dann nicht in ausreichendem Maße vorangetrieben werden. Hier müssten erst Spielräume vorhanden sein, bevor neue Gesetze erlassen werden, die höhere Ausgaben zur Folge hätten. Erste Kostenhochrechnungen ergäben einen finanziellen Mehraufwand durch den LRV beim Landkreis Vorpommern-Greifswald von mehr als 2,6 Millionen Euro. Fehlanreize in der Steuerung des Systems Kita und deren Finanzierung seien schnell zu beseitigen. Durch die Beitragsfreiheit sei ein Korrektiv weggefallen. Würden die Platzkosten in den Verhandlungen gegenüber den Kreisen durchgesetzt, erfolge die Zahlung und ein kritisches Hinterfragen der Eltern unterbleibe.

Gleichzeitig hätten die Eltern kaum noch Eigeninteresse, die Leistungen „sparsam“ in Anspruch zu nehmen, sodass Abmeldungen wegen Krankheit und Urlaub vielfach nicht erfolgten und nicht benötigte Leistungen finanziert und bereitgehalten würden. Zum effizienten Mitteleinsatz öffentlicher Haushaltsmittel müssten umfassende Vorlagepflichten sowie umfassende konkrete Prüf- und Kontrollrechte mit der Möglichkeit einer Überschussabschöpfung eingeführt werden. Das Gesetz sehe Vorlage- und Nachweispflichten der Kitabetreiber vor und verankere auch Prüfrechte der Kreise, die jedoch nicht ausreichen. Durch eine Bewirtschaftung der Kitas unterhalb der vereinbarten Kostensätze könnten erhebliche Gewinne entstehen, die derzeit nicht abgeschöpft werden könnten.

Unaufgefordert Stellung genommen hat der Kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der erklärt hat, dass die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes die Tarifregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst umfassend modernisiert und neu geregelt hätten. Die tariflichen Arbeitsbedingungen seien insbesondere auch bei der Vergütung stark aufgewertet worden, sodass im Vergleich zu anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst kein Rückstand der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst feststellbar sei. Die nach langer Forderung auch des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfolgte Einführung der Ausbildung zu „Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige“ erweise sich insgesamt als sehr erfolgreich. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den Beruf könnten in dieser Ausbildung gleichwertig mit der fachschulischen Ausbildung erworben werden. Zugleich bestehe für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Auszubildenden über einen langen Zeitraum kennen und einschätzen zu lernen, was im Regelfall nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zu einer Weiterbeschäftigung in der Ausbildungseinrichtung führe. Die Begrenzung der Schulplätze bei der vorbezeichneten Ausbildung sei daher bedauerlich und solle verbessert werden. Die kommunalen Arbeitgeber seien aufgrund der positiven Erfahrungen an einer Ausweitung der Ausbildungsmöglichkeiten zur Erzieherin/zum Erzieher in praxisintegrierten Ausbildungsgängen interessiert. Diesem Interesse hätten die Tarifvertragsparteien durch die Aufnahme dieser Ausbildungsgänge in den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) Rechnung getragen. Laut Gesetzesbegründung solle sich hingegen die Ausbildungsvergütung an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil – Berufsbildungsgesetz (TVAöD-BT-BBiG) orientieren, was jedoch nicht der zutreffende Anknüpfungspunkt sei, da die Ausbildung zu „Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige“ in den Geltungsbereich des TVAöD-Pflege falle. Dies sei insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sich die Ausbildungsvergütungen deutlich voneinander unterschieden. Es gebe keinen „TVAöD“, wie in Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b des Gesetzentwurfes oder auch in § 14 Absatz 8 Satz 2 KiföG M-V genannt. Der Kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. empfehle, stattdessen jeweils auf den TVAöD-Pflege abzustellen.

Ebenfalls unaufgefordert Stellung genommen hat die GEW Mecklenburg-Vorpommern. Sie hat die Einführung eines landesweit einheitlichen Mindestpersonalschlüssels per Verordnung oder Gesetz gefordert. Der noch zu unterzeichnende Landesrahmenvertrag könne keine ausreichende rechtliche Verbindlichkeit herstellen. Die Senkung der Fachkraft-Kind-Relation werde keine nennenswerten Effekte erzielen, wenn die Personalschlüssel zu knapp bemessen seien. In der Folge werde es in manchen Regionen bei verkürzten Schließzeiten, Gruppenzusammenlegungen oder Ausnahmeregelungen vom Fachkräftegebot bleiben, da die Finanzierung der Aufgaben aus dem KiföG M-V weiterhin nicht auskömmlich gesichert sei. Die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation helfe weder den Kindern noch den Erzieherinnen und Erziehern.

Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungssituation in den Krippen und Horten sei deutlich angespannter als im Bereich des Kindergartens. Die GEW Mecklenburg-Vorpommern fordere dazu auf, mit der Novelle die Grundlage für eine echte Verbesserung der Kindertagesförderung, der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität sowie der Arbeitsbedingungen zu legen. Hierzu solle insbesondere ein landesweit einheitlicher, verpflichtender Mindestpersonalschlüssel eingeführt werden. Dazu werde ein mehrstufiges Verfahren vorgeschlagen, bei dem zunächst eine Harmonisierung der noch unterschiedlichen Schlüssel erfolge. Dies führe zu einem Personalaufwuchs zwischen 800 und 900 pädagogischen Fachkräften und koste über 50 Millionen Euro. Erst wenn die Harmonisierung der Personalschlüssel und die auskömmliche Finanzierung derselben gesichert sei, solle die Fachkraft-Kind-Relation schrittweise, beginnend bei Krippe und Hort, vorgenommen werden. Ein verbindlich festgelegter Mindestpersonalschlüssel solle die unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeit sicherstellen sowie Fort- und Weiterbildungstage, Rechtsansprüche auf Förderung, Öffnungszeiten bei Ganztagsförderung und Ausfallzeiten von pädagogischem Personal berücksichtigen. Nur wenn genug Personal eingestellt werde, um die Stelle einer Fachkraft zu besetzen, könnten die Vorgaben zur Fachkraft-Kind-Relation durch den Träger umgesetzt werden. Diese Berechnungsgrundlage müsse in allen Landkreisen gleich sein. Aktuell werde hierüber nach Kassenlage entschieden. In der Folge hätten nicht alle Kinder im Land die gleichen Voraussetzungen in der frühkindlichen Bildung. Dadurch werde das in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebene Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse nicht erreicht. Des Weiteren seien die Ausbildungsplatzkapazitäten auszubauen, um eine langfristig bessere Personalausstattung zu erreichen. Die Ausbildungsplatzplanung solle längstens vier Jahre umfassen und sei u. a. zu aktualisieren, wenn eine Analyse zur Abwanderung vorliege. Sie müsse auf der Grundlage eines landesweit einheitlichen, verbindlichen Personalschlüssels durchgeführt werden, der die Entwicklung der Kinder im größtmöglichen Umfang gewährleiste und sich am Kindeswohl orientiere. Dabei seien verschiedene Einflussfaktoren zu berücksichtigen, wie beispielsweise der Ersatzbedarf für altersbedingtes Ausscheiden und die Steigerung der Betreuungsquote im Ganztage. Die Fachschulausbildung müsse gestärkt werden, um die schulische Ausbildung für Interessierte attraktiv zu gestalten. Dazu gehöre der kostenlose Besuch einer entsprechenden Schule. Aufgrund der unterschiedlichen Entgeltverhandlungen in den Landkreisen, insbesondere in Bezug auf die Zahlung des Inflationsausgleichs, werde die Einführung einer Anpassungsklausel in § 24 KiföG M-V für die unbedingte Anerkennung von Tarifverträgen und für außergewöhnliche tarifliche Erhöhungen empfohlen, um der gesetzlich garantierten Tarifhoheit Rechnung zu tragen. Auch Schwangerschaften und Langzeitkranke könnten nicht prospektiv verhandelt werden, weshalb es hier einer Verbesserung der prospektiven Finanzierung brauche. Es gebe immer wieder Probleme mit der Anerkennung von Tarifverträgen. Vor allem sei eine zeitgleiche Umsetzung zum öffentlichen Dienst aufgrund der prospektiven Verhandlung nicht möglich. Dadurch seien diejenigen im Nachteil, die bei freien Trägern arbeiteten. Zudem hat die GEW Mecklenburg-Vorpommern empfohlen, die Finanzierung von Betriebsräten zu verbessern.



## 2. Ergebnisse der Beratungen im Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmals in seiner 50. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) hat einleitend ausgeführt, die erste Novelle habe den beitragsfreien Ferienhort umfasst, in der zweiten Novelle seien die Abschlagsbeträge erhöht und in der dritten Novelle sei die Nichtanrechnung der ENZ im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr eingeführt worden, weshalb es im Schuljahr 2023/2024 270 neue Auszubildende in diesem Bereich gebe, also 163 mehr gegenüber dem vorangegangenen Schuljahr. Das heiße, die Fachkräfteoffensive, die auch Bestandteil der dritten Novelle gewesen sei, wirke jetzt. Nun gehe es um die große Novelle, die auch Teil des Koalitionsvertrages sei: die Verbesserung der Betreuungssituation sowie der Personalsituation. Zu den Veränderungen und Verbesserungen, die die vierte Novelle bringe, hat das Bildungsministerium ausgeführt, dass erstens die Fachkraft-Kind-Relation bei den Drei- bis Sechsjährigen von 1:15 auf 1:14 verbessert, zweitens das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten im Gesetz verankert werde und drittens die basalen Kompetenzen der Kinder gestärkt würden. Der vierte Punkt stelle die höhere Vergütung der Auszubildenden dar, fünftens erfolge eine Entlastung der Erzieherinnen und Erzieher, sechstens würden die Elternrechte gestärkt und der siebte Punkt betreffe die Zusammenfassung der Finanzierungsströme. Sodann wurde seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung auf einige Schwerpunkte der Novelle eingegangen. Die Fachkraft-Kind-Relation bei den Drei- bis Sechsjährigen habe sich schrittweise verbessert. Mit der aktuellen Novelle von 1:15 auf 1:14. Ursprünglich habe diese bei 1:18 gelegen. So habe die vorhergehende Landesregierung bereits Anstrengungen unternommen, um das Betreuungsverhältnis günstiger zu gestalten. Durch die Senkung des Betreuungsschlüssels bei den Drei- bis Sechsjährigen fielen jährlich Kosten von 12 Millionen Euro an. Zudem werde im Gesetzentwurf das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten verankert. Es ermögliche, dort ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis zu installieren, wo es einen überdurchschnittlichen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen oder mit einer Migrationsgeschichte gebe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legten diese Maßnahme fest. Zur Stärkung der basalen Kompetenzen hat das Ministerium vorgetragen, dass immer 25 bis 30 Prozent der Kindergartenkinder sprachliche und mathematische Defizite aufwiesen. Diese Prozentzahl ziehe sich durch bis zum Ende der Schulzeit, sodass sie bereits vor der Schulzeit ansetzen, nämlich im Kindergarten, um die basalen Kompetenzen zu stärken, die auch Bestandteil der Bildungskonzeption seien. Hier werde ein verstärktes Augenmerk auf die alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung der Kinder im Alter von 4 bis 5 Jahren gelegt. Es sei bekannt, dass sprachliche Fähigkeiten die Grundlage für andere Bereiche bildeten. Des Weiteren werde die Vergütung der Auszubildenden erhöht. Bisher habe das Gesetz vorgeschrieben, dass Auszubildende mindestens 80 Prozent des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) erhalten sollten. Der Gesetzentwurf sehe eine Erhöhung um 10 Prozent auf 90 Prozent vor. Das bedeute eine Steigerung im Monat von 100 bis 120 Euro. Bei einer dreijährigen Ausbildung mache das dann 4 000 Euro mehr Ausbildungsvergütung aus. Die Verkleinerung der Gruppen entlaste die Erzieherinnen und Erzieher ebenso wie der Einsatz von Alltagshilfen und die Erweiterung der Rechte der Sozialassistentinnen und Sozialassistenten. Die Sozialassistentinnen und Sozialassistenten seien schon seit vielen Jahren im Fachkräftecatalog des KiföG M-V enthalten und hätten die Möglichkeit, in den Kindertagesstätten unterstützende pädagogische Tätigkeiten auszuführen. Zur Klarstellung hat das Bildungsministerium darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Ausbildungsberuf handele.

Mit dem Gesetzentwurf würden die Aufgaben der Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie der Kinderpflegerinnen und der Kinderpfleger auf Wunsch der Träger gestärkt. Die Sozialassistentinnen und Sozialassistenten gehörten laut Definition des KiföG M-V zum pädagogischen Personal, sie seien also kein nichtpädagogisches Personal, anders als die Alltagshilfen. Ein weiterer wichtiger Punkt stelle die Stärkung der Elternrechte in enger Zusammenarbeit mit dem Landeselternrat Kita dar. Der Gesetzentwurf sehe mehr Abstimmungen mit den Eltern im Hinblick auf die pädagogische Konzeption, bei den Öffnungs- und Schließzeiten, aber auch bei der Essenversorgung sowie eine größere Transparenz hinsichtlich der Personalausstattung und der Entgeltverhandlungen vor. Im Jahr 2025 würden die Finanzierungsströme zusammengefasst, sodass dadurch eine Erleichterung geschaffen werde.

Vonseiten der Fraktion der CDU wurde angemerkt, dass keine politische Diskussion zum Thema „Senkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14“ begonnen werde, weil die Position der Fraktion bekannt sei. Auf die Bitte der Fraktion der CDU, das Thema finanzielle Regelung zu erläutern, hat das Bildungsministerium erklärt, dass die finanziellen Regelungen die dargelegte Zusammenfassung der Finanzierungsströme im Hinblick auf die Fachkraft-Kind-Relation und den beitragsfreien Ferienhort betreffen. Das habe Auswirkungen auf die Beteiligungsquote. Der Gesetzesbegründung könne entnommen werden, dass dadurch der Anteil des Landes auf 55,22 Prozent steige und derjenige der Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend sinke. Mit der vierten Novelle werde außerdem auf die Rechtsprechung zur Grundgesetزتreue des Personals der Kindertagespflegepersonen reagiert. So werde eine Regelung eingeführt, die gewährleiste, dass die Grundordnung des Grundgesetzes geachtet und gewährleistet werde. Das sei verfassungskonform und aus Klarstellungsgründen zur Stärkung der Demokratie mit in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Auf die Anmerkung der Fraktion der CDU, dass die Stärkung der Assistenzkräfte eine Verschiebung weg von den Erzieherinnen und Erziehern darstelle sowie auf die Frage der Fraktion der CDU, welche Forderungen der Träger mit dieser Stärkung der Assistenzkräfte umgesetzt würden und ob die Träger weitergehende Forderungen gehabt hätten, hat das Bildungsministerium betont, dass keine Verschiebung vorliege, sondern dass es schon seit vielen Jahren die Möglichkeit gebe, bis zu 25 Prozent Assistenzkräfte einzustellen. Davon sei bislang nicht groß Gebrauch gemacht worden, weil das KiföG M-V die Arbeitsmöglichkeiten der Assistenzkräfte begrenzt habe. Aus diesem Grund seien in Mecklenburg-Vorpommern nur 4 bis 5 Prozent Assistenzkräfte eingestellt worden, weil die Hauptlast bei den Erzieherinnen und Erziehern gelegen habe. Die Assistenzkräfte hätten bislang keine Randzeitenbetreuung machen dürfen. Davon hätten die Träger berichtet und deshalb sehe der Gesetzentwurf eine Stärkung diese Rechte vor, weil die Träger zur Unterstützung Assistenzkräfte mit pädagogischen Kenntnissen einstellen würden. Diesem Wunsch habe man entsprochen.

Die Fraktion der CDU ist der Meinung, dass aus der Antwort abgeleitet werden könne, dass der Wunsch der Träger nicht deckungsgleich mit dem sei, was gesetzlich vorgeschlagen werde. Zudem hat die Fraktion interessiert, ob mit den Ergebnissen des Gutachtens zu den Prüfrechten in § 33 im Laufe der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes zu rechnen sei und ob das Ministerium davon ausgehe, dass das Gutachten bestätigen werde, dass die Prüfrechte in § 33 ausreichen.

Daraufhin wurde vonseiten des Bildungsministeriums erklärt, dass nicht davon auszugehen sei, dass die Ergebnisse bis zum Abschluss der zweiten Lesung des Kindertagesförderungsgesetzes vorlägen. Man rechne des Weiteren nicht damit, dass der Gutachter die Prüfrechte in § 33 KiföG M-V für unzureichend und nachbesserungsbedürftig halte. Dennoch stelle sich die Frage, ob die Kontrollrechte verbessert werden könnten, was ein Teil des Gutachtens sei. Man wolle nichts unversucht lassen, schließlich gehe es um Steuergelder. Die Kindertagesförderung werde zu 100 Prozent steuerfinanziert und aufgrund der Kostensteigerungen und Entwicklungen, die es in diesem Bereich gebe, sei es naheliegend, dies prüfen zu lassen.

Auf die Anmerkung der Fraktion der CDU, dass die Ausführungen des Senators für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in einer Anhörung zum Thema „Einsicht und Wahrhaftigkeit sowie Umsetzung der Arbeitsverträge“ möglicherweise etwas übertrieben dargestellt worden seien, hat das Bildungsministerium darauf hingewiesen, dass zu dem Thema ein Rechtsstreit anhängig sei. Von daher scheine es ein Vollzugsproblem zu sein, nicht ein Problem des geschriebenen Rechts. Es gebe offenbar in der Praxis Probleme, dass die Träger zum Teil keine Einsicht gewährten, und das stehe im Widerspruch zum Gesetz.

Auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, warum berufserfahrene Tagesmütter mit Ausbildung nicht im Fachkräftecatalog auftauchten, hat das Bildungsministerium ausgeführt, dass die Sozialassistentinnen und Sozialassistenten eine sozialpädagogische Ausbildung absolviert hätten. Sie verfügten somit über einen Berufsabschluss. Die Tagespflegepersonen hätten sich hingegen qualifiziert. Nichtsdestotrotz hätten auch die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, die Nichtschülerprüfung zu absolvieren, um dann als Erzieherin/Erzieher anerkannt zu werden. Aus diesem Grund sei hier keine gesetzliche Regelung erforderlich.

Auf die weitere Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob durch die vorgesehene Regelung zu den sozialräumlichen Gegebenheiten die Gefahr eines Flickenteppichs bzw. von Streit bestehe, wenn die Auslegung den Kommunen überlassen werde, und ob es nicht besser wäre, eine einheitliche Regelung für das Land zu haben, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, dass man keine einheitliche Regelung finden könne, weil die Auswirkungen unterschiedlich sein könnten, denn die sozialen Belange seien sehr schwer messbar über das ganze Land zu verteilen.

Auf die weitere Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Dokumentation und Evaluation der basalen Kompetenzen der Kinder in den Kindertageseinrichtungen hat das Bildungsministerium geantwortet, dass die basalen Kompetenzen bereits jetzt beobachtet, gefördert und gestärkt würden. Mit dem Gesetzentwurf werde der Fokus auf die Sprachförderung gelegt. Es gebe auch Sprachkitas, die das Land eigenverantwortlich weiterfinanziere, und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seien dazu im regelmäßigen Austausch mit den Einrichtungen. Sie müssten in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen beispielsweise konkret darlegen, wie sie die Bereiche der Bildungskonzeption umsetzten. Das Bildungsministerium habe jüngst ein Rundschreiben aufgesetzt und dargelegt, wie die Förderung der basalen Kompetenzen auf der Grundlage der Inhalte der Bildungskonzeption erfolgen könne. Das stelle einen fortdauernden Evaluationsprozess dar, sowohl vonseiten des Ministeriums im Dialog mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Vertreterinnen und Vertretern beispielsweise der LIGA für die freien Träger als auch der Jugendämter im Austausch mit den Einrichtungen, die sie betreuten.

Sodann hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die verschiedenen Möglichkeiten, Fachkraft in der Kita zu werden, aufgezählt und gemeint, dass im Ergebnis Fachkräfte mit unterschiedlichen Qualifikationen in der Kita ankämen. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion wissen wollen, ob beabsichtigt sei, im Hinblick auf die unterschiedlichen Fertigkeiten Unterschiede in der Vergütung zu machen, weil das andernfalls gegebenenfalls zu Konflikten in den Einrichtungen führe. Daraufhin hat das Bildungsministerium darauf verwiesen, dass die Vergütung Sache der Träger und nicht Sache des Landes sei.

Die Fraktion der AfD hat sich auf die Antwort des Bildungsministeriums auf einen Brief des Landesverbandes der Kindertagespflegepersonen bezogen, in dem dargelegt worden sei, dass vier Punkte, die der Landesverband gefordert habe und zu denen Gespräche geführt worden seien, nicht in den Gesetzentwurf eingeflossen seien. Die Fraktion hat wissen wollen, wie es dazu gekommen sei und warum alle Punkte wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden seien. Es sei Unmut zu hören, beispielsweise, dass es sich nicht habe durchsetzen können, sechs statt fünf Kinder betreuen zu können. Die Fraktion der AfD hat diesbezüglich die Kommunikation mit dem Landesverband interessiert.

Das Bildungsministerium hat darauf aufmerksam gemacht, dass im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) für den Bereich der Kindertagespflege festgelegt sei, dass nur eine bestimmte Anzahl von Kindern betreut werden könne. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hätten gegenüber dem Ministerium Bedenken geäußert, wenn eine große Anzahl von Kindern von nur einer Kindertagespflegeperson betreut werde. Anders als in Kindertageseinrichtungen könne die Kindertagespflegeperson nicht zwischendurch in bestimmten Situationen beispielsweise eine Kollegin um Unterstützung bitten. Das Ministerium habe sich sehr intensiv mit den Belangen der Kindertagespflege auseinandergesetzt, habe viele Gespräche geführt und sich insbesondere auch angeschaut, wie die Entwicklung der Geldleistungen in den dafür verantwortlichen Landkreisen und kreisfreien Städten in den vergangenen Jahren gewesen sei. Bei der Landeshauptstadt Schwerin beispielsweise sei es aktuell so, dass es, je nach Eingruppierung der Kindertagespflegeperson, bei voller Auslastung mit fünf Kindern und einer ganztägigen Betreuung sein könne, dass alleine die Geldleistungen – die Sachleistungen ausgenommen – höher seien als das, was eine Erzieherin erhalte. Das rechtfertige sich dadurch, dass die Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig seien und ein gewisses Risiko eingingen. Der Eindruck des Ministeriums sei, dass das derzeitige System insgesamt gut geregelt sei und funktioniere. Grundlage der Eingruppierung der Kindertagespflegepersonen sei ihr Abschluss, wie beispielsweise die ausgebildete Erzieherin. Daneben gebe es noch viele andere Berufsabschlüsse. So hätten sich nach der Wende viele mit anderen Berufen und einem Qualifizierungskurs selbstständig gemacht. Diese gingen nun in Rente. Außerdem seien die Kinderzahlen rückläufig. Und auch die Beitragsfreiheit spiele eine Rolle. Vor der Einführung der Beitragsfreiheit habe ein Platz bei einer Kindertagespflegeperson deutlich weniger gekostet als ein Krippenplatz, mindestens 100 bis 150 Euro pro Monat weniger. Aus diesem Grund sei der Andrang bei der Kindertagespflege früher höher gewesen. Die Beitragsfreiheit sei nun ein weiterer Grund für den Kindergarten, zumal viele Eltern die Sorge hätten, keinen Kitaplatz zu erhalten, wenn sie ihr Kind zunächst in der Kindertagespflege hätten. Auch gebe es inzwischen aufgrund des Geburtenrückgangs Krippenplätze und auch die Kindergärten seien sehr daran interessiert, dass die Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bei ihnen seien. Es gebe somit eine Konkurrenz zwischen der Kita und den Kindertagespflegepersonen.

Die Fraktion der CDU hat § 43 SGB VIII zitiert und gefragt, ob in Mecklenburg-Vorpommern bereits aktuell mehr als fünf Kinder in der Kindertagespflege betreut werden könnten.

Daraufhin hat das Ministerium erklärt, der Landesrechtsvorbehalt sei bereits in einem vorherigen Entwurf ausgestaltet worden. Es sei auf Kritik gestoßen, dass Mecklenburg-Vorpommern das, was das Bundesrecht ausschließlich für Erzieherinnen und Erzieher erlaube, in dem Verhältnis, wie es auch in den Einrichtungen zulässig sei, in Mecklenburg-Vorpommern also 1:6 wie in der Krippe, für ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher, die als Kindertagespflegepersonen arbeiteten, erlaubt habe. Deswegen sei diese Regelung nicht mehr Bestandteil in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes.

Die weitere Nachfrage der Fraktion der CDU, ob es nicht möglich sei, dass in der Tagespflege in Mecklenburg-Vorpommern sechs Kinder betreut werden könnten, hat das Bildungsministerium bestätigt. Das Ministerium sei jedoch anderer Ansicht, als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sagten, dass auch bei einer ausgebildeten Erzieherin/einem ausgebildeten Erzieher sechs Kinder zu viel seien. Vielmehr wisse jede Kindertagespflegeperson selbst, was er oder sie könne. Auch könne jedes Elternteil einschätzen, zu welcher Einrichtung es sein Kind bringe. Es stelle eine Variante in der Diskussion dar, wenigstens vorübergehend auf sechs aufstocken zu können, nämlich in Übergangszeiten, wenn Kinder gingen, um die dadurch entstehende Lücke zu vermeiden, wenn das neue Kind noch nicht da sei, sodass der Platz nicht gegebenenfalls ein halbes Jahr unbesetzt sei. Das sei für Kindertagespflegepersonen sehr ungünstig. Es stelle für diese eine große Herausforderung dar, immer genau dann neue Kinder zu bekommen, wenn Kinder in den Kindergarten gingen. In der dargelegten Variante sehe man eine Möglichkeit, um die Situation zu verbessern. Darüber könne man in der Anhörung diskutieren. An einer Verbesserung der Situation sei dem Ministerium sehr gelegen. Das könne man nicht pauschal machen und es seien immer Einzelfallentscheidungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich und komme natürlich auch auf die Gegebenheiten an. Die Landesregierung jedenfalls wolle gute Weichen für die Kindertagespflegepersonen stellen.

Die Frage der Fraktion der AfD, ob es zutreffend sei, dass die geforderte Verfassungstreue der Kindertagespflegepersonen mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit kollidieren könne, weshalb dazu eine rechtliche Prüfung anhängig sei, hat das Bildungsministerium verneint. Mit dem Gesetzentwurf werde auf eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schwerin reagiert. Die Träger der Kindertageseinrichtungen müssten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Kindertagespflegepersonen müssten das nach Auffassung der Landesregierung ebenfalls bereits im Rahmen der Eignungsprüfung. Das Verwaltungsgericht Schwerin habe davon eine möglicherweise etwas abweichende Auffassung. Um gänzliche Zweifel auszuräumen, enthalte der Gesetzentwurf insofern eine rechtliche Klarstellung, dass diese Regelung auch für Kindertagespflegepersonen gelte. Das sei wirkungsgleich mit den Trägern. Dieser Punkt sei damals auch der Grund für eine Initiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewesen und das sei jetzt rechtlich hinreichend geprüft worden.

Die Fraktion DIE LINKE hat zu den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Frage der sozialräumlichen Gegebenheiten angemerkt, dass es wichtig sei, dass die Bewertung, wo die sozialräumlichen Gegebenheiten besonderen Handlungsbedarf erforderten, in der Verantwortung der örtlichen Träger der Jugendhilfe bleibe und insbesondere auch bei den Jugendhilfeausschüssen. Die Jugendhilfeausschüsse sowie die Unterausschüsse beschäftigten sich intensiv mit diesen Fragen. Insofern sei es richtig, dass die Entscheidung auf dieser Ebene bleibe.

Die Fraktion der CDU hat eine andere Ansicht vertreten. Sie hat geglaubt, dass diesbezüglich darüber nachgedacht werden müsse, landesweit einheitliche Kriterien zu definieren, damit nicht jeder Landkreis oder jede Kommune selbst die Kriterien festlege.

Der Bildungsausschuss hat in seiner 53. Sitzung am 29. Februar 2024 die öffentliche Anhörung vom 22. Februar 2024 ausgewertet.

Das Bildungsministerium hat ausgeführt, dass die Anhörung sehr ausgewogen gewesen sei und viele wichtige Hinweise erfolgt seien. Im Nachgang werde der eine oder andere Änderungsvorschlag noch Eingang in die Novelle finden. Vieles werde gewünscht, einiges sei wirklich notwendig, aber alles sei mit Augenmaß zu machen. Man habe viele der Anzuhörenden so verstanden, dass nicht nur Vorschläge für die aktuelle Novelle gemacht worden seien, sondern auch für künftiges Handeln.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, wann das im Zusammenhang mit den Prüfrechten erwähnte Gutachten vorliege, wann es durch wen in Auftrag gegeben worden sei und wer es erstelle. Außerdem hat die Fraktion der AfD gefragt, ob das Ministerium den Wunsch des Landeselternrates nach mehr Mitsprachrechten der Eltern geprüft habe und ob die Eltern durch die Novelle mehr Mitspracherechte erhielten.

Das Bildungsministerium hat darauf verwiesen, dass u. a. der Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock es im Ergebnis für sinnvoll gehalten habe, zunächst das Gutachten abzuwarten. Über das Gutachten sei schon mehrmals im Ausschuss berichtet worden. Das Ministerium beschäftige sich damit bereits seit über einem Jahr und genauso lange sei der Ausschuss informiert worden, denn es handele sich dabei um einen Prozess, der verschiedene Interessen zusammenbringe. Da das sogenannte Schweisfurth-Gutachten aus der vergangenen Legislaturperiode nicht als Grundlage habe genommen werden können, habe ein neues Gutachten in Auftrag gegeben werden sollen. Dieses sei gemeinsam vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Bildungsministerium in Auftrag gegeben worden. Es habe längere Zeit in Anspruch genommen, einen Gutachter zu finden. Der Gutachterauftrag sei nun seit einigen Wochen ausgelöst. Man rechne damit, dass der Gutachter, ein Professor aus Kiel, im Herbst 2024 Ergebnisse vorlege. Die Fraktion der AfD verwechselte hinsichtlich der Elternrechte die Forderungen des Landkreistages mit denen des Kita-Landeselternrates. Der Kita-Landeselternrat habe bei dem Gesetzentwurf mitgewirkt und sei mit diesem einverstanden. So erhalte dieser mit der Novelle viele Rechte. Auch die Elternrechte seien gestärkt worden. Es gelte jedoch keine Einvernehmens-, sondern eine Benehmensregelung beim Essen, weil dies andernfalls einen Eingriff in die Trägerrechte darstellen würde.

Auf die Frage der Fraktion der FDP, welche Punkte aus der Anhörung in den Gesetzentwurf aufgenommen würden, hat das Bildungsministerium geantwortet, dass dies der interministerielle Prozess ergeben werde.

Die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob es zutreffend sei, dass das Gutachten auf die aktuelle Novellierung keinen Einfluss habe, hat das Bildungsministerium bejaht.

Vonseiten der Fraktion der CDU ist angemerkt worden, dass das Thema Prüfrechte die vorliegende Novelle nicht tangiere, weil man sich darauf geeinigt habe, das Gutachten abzuwarten. In der Anhörung sei kritisiert worden, dass die Forderung nach einer Anhebung der Beteiligungsquote um 2 Prozent nicht berücksichtigt worden sei. Diesbezüglich hat die Fraktion der CDU nach der Position des Bildungsministeriums gefragt. Alle Anzuhörenden hätten sich für eine Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im Krippen- oder im Hortbereich ausgesprochen. Zu den diesbezüglichen Kosten und dem dadurch entstehenden Erzieherinnen- und Erzieherbedarf gebe es zwei voneinander abweichende Zuarbeiten seitens des Bildungsministeriums. Die Fraktion der CDU hat um die schriftliche Beantwortung der Frage, welche Zahlen davon zuträfen, gebeten.

Das Bildungsministerium hat erklärt, der vierten Novelle entsprechend beteilige sich das Land mit 55,22 Prozent an den Kosten. Es werde noch Änderungen am vorliegenden Gesetzentwurf geben, die jedoch nicht die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation betreffen. Es würden diejenigen Vorschläge der Anzuhörenden durch Änderungsanträge in die Novelle aufgenommen, die weder den Erzieherinnen- und Erzieherbedarf erhöhten noch finanzielle Auswirkungen hätten. So sei zu bedenken, dass alle Veränderungen, wie die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14, konnexe Kosten zur Folge hätten, die also alleine vom Land zu tragen seien. Die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14 koste das Land jährlich 11,81 Millionen Euro. Das sei das Ergebnis des Konnexitätsverhandlungsprozesses mit den kommunalen Landesverbänden. Hintergrund dieser Beträge seien aufgrund von Tarifsteigerungen gestiegene Personalkosten.

Die Fraktion der SPD hat die Meinung vertreten, dass zum Thema Anhebung der Beteiligungsquote Gespräche zwischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Ministerium liefen. Die Fraktion der SPD hat die Anhörung für gut befunden. Man befinde sich auf dem richtigen Weg.

Das Bildungsministerium hat mit Schreiben vom 13. März 2024 auf die Frage der Fraktion der CDU nach dem Grund für die unterschiedlichen Zahlen schriftlich erklärt, dass Abweichungen in den Angaben zu den erforderlichen finanziellen und personellen Mehrbedarfen für eine Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Vergleich zum Vorjahr neben Tarifsteigerungen überdies auch aus statistischen Steigerungen der Anzahl der belegten Plätze sowie Veränderungen beim landesweit durchschnittlich gewichteten Personalschlüssel resultierten.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 3**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) In Nummer 3 werden die Wörter ‚Ende des Besuchs der Grundschule und‘ durch die Wörter ‚Beginn des 5. Schuljahres‘ ersetzt.“

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass es immer wieder Unverständnis gebe, warum Kinder, wenn sie von der Grundschule in die weiterführende Schule wechselten, nicht über die Sommerferien noch im gewohnten Umfeld blieben. Deshalb bitte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darum zu verändern, dass der Hort bis zum Beginn des fünften Schuljahres an der Grundschule bleibe.

Vonseiten der Fraktion der SPD ist dazu angemerkt worden, dass das Kita-Jahr auf den 31. Juli festgelegt sei. Die Schwierigkeit sei, dass es begrenzte Platzkapazitäten gebe und man dann mit den Eingewöhnungen für das neue Kita-Jahr erst später anfangen könne. Aus diesem Grund werde es für schwierig gehalten, pauschal die Möglichkeit einzuräumen, dass Hortkinder noch in den Sommerferien in den Kitas bleiben könnten mit der Perspektive, dass sie ab September keine Nachmittagsbetreuung mehr hätten.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen mit einem fachlich Nummer 2 entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss,“

bb) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Kindertagespflegepersonen.““



Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, ein Schwerpunkt der vorliegenden KiföG-Novelle sei die Ausweitung des Fachkräftecataloges. Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage und dem hohen Fachkräftemangel in den pädagogischen Berufen sei dieser Schritt nachvollziehbar. Gleichzeitig solle hier mit Augenmaß vorgegangen werden, um die pädagogische Qualität in den Kindertagesstätten nicht weiter absinken zu lassen. So sei es zum einen nicht nachvollziehbar, warum Studierende mit 120 Credit Points bereits als vollwertige pädagogische Fachkräfte in den Randzeiten eingesetzt werden sollten. Sie verfügten in der Mehrheit über keinerlei Praxiserfahrung. Insbesondere in den Randzeiten seien Kinder zudem besonders bedürftig und auf ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Es sei richtig, fortgeschrittene Studierende in den Kita-Alltag einzubinden, allerdings sollten sie aus Perspektive der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Status nach § 2 Absatz 8 „Assistenzkräfte“ im Sinne des KiföG M-V erhalten. Diese, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, zur Betreuung in den Randzeiten einzusetzen, halte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für falsch. Folgerichtig sei es hingegen, langjährig tätige Kindertagespflegepersonen, die insbesondere im U3-Bereich über eine hohe Expertise verfügten, auch in den Kitas als pädagogische Fachkräfte anzuerkennen. Es könne nicht sein, dass eher fachfremd ausgebildete Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und Logopädinnen und Logopäden ohne Zusatzqualifikationen in den Kitas als vollwertige Erzieherinnen und Erzieher arbeiten könnten, während gleichzeitig Kindertagespflegepersonen der Wechsel in die Kitas verwehrt bleibe.

Vonseiten der Fraktion der SPD ist erklärt worden, dass die Kindertagespflegepersonen eine Qualifikation von 300 Stunden nach Qualitätshandbuch mitbrächten. Erzieherinnen und Erzieher hätten hingegen eine drei- bis vierjährige Ausbildung absolviert und Studierende hätten pädagogische Inhalte im Studium. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen bedürfe es hier eines qualitativen Abstandsgebotes.

Den Doppelbuchstaben aa dieses Änderungsantrages hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU abgelehnt.

Den Doppelbuchstaben bb dieses Änderungsantrages hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Den Doppelbuchstaben cc dieses Änderungsantrages hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zudem beantragt, Artikel 1 Nummer 3 wie folgt zu ändern:

1. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich.““

2. Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass es hierbei um dieselbe Situation gehe, wie beim vorherigen Änderungsantrag. Studierende seien als Assistenzkräfte einzuordnen, weil dann immer noch eine pädagogische Fachkraft im Raum sei, denn es fehle die Erfahrung im Umgang mit den Kindern.

Vonseiten der Fraktion der SPD ist dazu angemerkt worden, dass der Antrag so verstanden werde, wenn eine pädagogische Fachkraft im Raum sei und es sich noch um Studierende in der Ausbildung handle, dann übten sie ihren Beruf nicht alleine aus. Es spreche nichts dagegen, wenn Studierende ab einem bestimmten Fortschritt im Studium in den Gruppen mithelfen würden.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU abgelehnt.

#### **Zu Nummer 4**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Wörter „den Sprachstand“ durch die Wörter „die Entwicklung der Sprache“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde vonseiten der Koalitionsfraktionen ausgeführt, die Änderung in Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa berücksichtige, dass im Rahmen der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses bei Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Sprache gelegt werden solle. Das Wort „Sprachstand“ sei daher durch die Wörter „die Entwicklung der Sprache“ ersetzt worden. Die Regelung korrespondiere in dieser Fassung auch besser mit den bereits bestehenden Vorgaben des § 11 Absatz 4 Nummer 4 KiföG M-V. Danach hätten die pädagogischen Fachkräfte kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren und zu reflektieren, um unter Einbeziehung der Eltern eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes bezogene Förderung zu ermöglichen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen sei.

Mithin handele es sich auch in der vorliegenden Fassung der Regelung um eine Klarstellung und nicht um die Formulierung neuer Standards und Aufgaben.

Diesem Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

„cc) Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sprachlichen, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes erfolgt eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans.“

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, weiteres Änderungspotenzial sehe sie in der individuellen Förderung des einzelnen Kindes. Diese „solle“ nicht in einem jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplan erfolgen, sondern „müsse“ in einem jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplan durchgeführt werden, damit jedes Kind die Chancen erhalte, die es brauche. Die Förderung im Kindergartenalter sei zentral und es sei sehr wichtig, dass diese nicht in das Belieben gesetzt sei.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „jährlichen“ zu ersetzen.

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass die Ergebnisse und die individuelle Förderung zudem gemeinsam mit dem Elternhaus durchgeführt werden müssten. Zumindest jährlich stattfindende Entwicklungsgespräche seien daher unumgänglich, damit es verbindlich und konkret werde.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

#### **Zu Nummer 11**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Jahr“ ein Komma und die Wörter „den europäischen Freiwilligendienst“ einzufügen.

Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde antragsbegründend erklärt, dass es begrüßt werde, dass Freiwilligendienstleistende zur Unterstützung des pädagogischen Personals eingesetzt würden. Allerdings solle an dieser Stelle auch der europäische Freiwilligendienst nicht vergessen werden, da hier ein nicht zu unterschätzendes Fachkräftepotenzial liege.

Die Fraktion der SPD hat bestätigt, dass der europäische Freiwilligendienst mit in die Aufzählung gehöre.

Das Bildungsministerium hat auf Anfrage der Fraktion der CDU erklärt, dass die explizite Aufnahme nicht geboten sei, weil der europäische Freiwilligendienst selbstverständlich unter den Regelungstext zu subsumieren sei. Dieser sei somit auch Adressat der Norm. Insofern bestehe kein gesetzgeberischer Handlungs- und Klarstellungsbedarf.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Außerdem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b den Doppelbuchstaben bb aufzuheben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat antragsbegründend wiederholt, dass es auch bei diesem Änderungsantrag darum gehe klarzustellen, dass Studierende nicht selbstständig in Randzeiten betreuen dürften, weil sie keine pädagogische Erfahrung hätten. Die Kinder in den Einrichtungen hätten gerade am frühen Morgen und am Abend, wenn sie müde seien, einen erhöhten Betreuungsbedarf und es sei nicht sachgerecht, dann zu unerfahrenen Kräften zu wechseln.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Zudem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c den Doppelbuchstaben bb aufzuheben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf die Antragsbegründung zum vorhergehenden Antrag verwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 Nummer 11 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „für zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart nach § 14 Absatz 1, für die sie eingesetzt werden sollen“ werden durch die Wörter „sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.“

2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Assistenzkräfte unterstützen pädagogische Fachkräfte bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse und führen übertragene Teilaufgaben selbstständig aus. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Nach mindestens dreijähriger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt, können sie nach fachlicher Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft und bei zeitgleicher Anwesenheit mindestens einer pädagogischen Fachkraft in der Kindertageseinrichtung auch eine Teilgruppenbetreuung übernehmen.““

Antragsbegründend wurde vonseiten der Koalitionsfraktionen ausgeführt, die Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb berücksichtige, dass die Studierenden mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 KiföG M-V ab dem Erreichen von 120 Credit Points die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft. Eine Beschränkung auf zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart sei aufgrund der erreichten pädagogischen Qualifikation im Studium nicht erforderlich und wäre in der Praxis für die Träger der Kindertageseinrichtungen nur mit hohem organisatorischen Aufwand umsetzbar. Entscheidend sei vielmehr die pädagogische und persönliche Eignung der jeweiligen Person, welche durch die Leitung oder den Träger der Kindertageseinrichtung festzustellen sei. Die bisherige Regelung sei deshalb dahingehend flexibilisiert worden und es sei ergänzt worden, dass der Träger der Kindertageseinrichtung über den konkreten Einsatz entscheide. In der Praxis werde davon ausgegangen, dass die Feststellung der pädagogischen und persönlichen Eignung einer Person konkludent erfolgt sei, sobald die Person von dem Träger vergleichbar einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werde. Die Änderung des Absatzes in Buchstabe c berücksichtige, dass die Assistenzkräfte nicht nur pädagogische Fachkräfte bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse unterstützen, sondern auch übertragene Teilaufgaben selbstständig ausführen könnten (vgl. Rahmenplan Höhere Berufsfachschule Sozialassistenten Bildungsgang: Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent). Nach mindestens dreijähriger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung könnten sie auch eine Teilgruppenbetreuung übernehmen. Im Vorfeld habe hierzu eine Abstimmung mit einer pädagogischen Fachkraft zu erfolgen und in der Kindertageseinrichtung müsse zeitgleich auch mindestens eine pädagogische Fachkraft anwesend sein. Weiterhin müsse als subjektive Voraussetzung ihre pädagogische und persönliche Eignung für diese Aufgabe von der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger festgestellt worden sein. Auf eine Regelung zur Beschränkung der Anzahl der zu betreuenden Kinder sei – wie auch schon bei den Studierenden der Kindheitspädagogik – zur Erhöhung der Praktikabilität der Regelung verzichtet worden. In Abhängigkeit von den jeweiligen Besonderheiten der Kindertageseinrichtung entscheide der Träger über den konkreten Einsatz der Assistenzkräfte. In der Praxis werde davon ausgegangen, dass die Feststellung der pädagogischen und persönlichen Eignung einer Person konkludent erfolgt sei, sobald die Person mit der selbstständigen Teilgruppenbetreuung beauftragt werde. Ein Einsatz in der Teilgruppenbetreuung könne erfolgen. Einen Anspruch hierauf hätten Assistenzkräfte indes nicht.

Hierzu hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angemerkt, dass die Not, Personal gewinnen zu wollen und zu müssen, verstanden werde, aber die Regelung, die die Verantwortung auf die Träger verschiebe, die Not hätten, Personal zu gewinnen und dann wahrscheinlich Schwierigkeiten hätten, entscheiden zu können, ob diejenige oder derjenige geeignet sei, werde zumindest für überdenkenswert gehalten.

Der Bildungsausschuss hat der Nummer 1 des Änderungsantrages mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP zugestimmt.

Der Bildungsausschuss hat der Nummer 2 des Änderungsantrages einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP zugestimmt.

### **Zu Nummer 12**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b wie folgt zu ändern:

1. In Satz 1 werden die Angabe „14“ durch die Angabe „5,5“, die Wörter „ab dem“ durch die Wörter „bis zum“ und die Wörter „bis zum Eintritt in die Schule“ durch die Wörter „sowie 21 Kinder im Grundschulalter“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 1 sowie 3“ ersetzt.

Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU schriftlich dargelegt, die Anhörung zum Gesetzentwurf habe gezeigt, dass die Expertinnen und Experten die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels insbesondere in den Bereichen Krippe und Hort empfehlen würden. Dort sei bereits seit Jahren keine Entlastung der Erzieherinnen und Erzieher erfolgt und insbesondere dort sei die Arbeitsbelastung am Höchsten. Um das hohe Niveau der Kinderbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern aufrecht zu erhalten, müssten die Erzieherinnen und Erzieher aber dringend weiter entlastet werden. Dazu müsse in einem ersten schnellen Schritt eine Entlastung in der Krippe und im Hort erfolgen. Insgesamt müsse schnellstmöglich ein Konzept erarbeitet werden, welches den Fach-Kraft-Schlüssel im gesamten Bereich der Kindertagesförderung in den Blick nehme und ein umfassendes Stufenmodell zur Entlastung der Erzieherinnen und Erzieher in der Krippe, in der Kita und im Hort feststelle.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b den Satz 2 aufzuheben.

Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde antragsbegründend erklärt, dass die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:14 nicht länger auf sich warten lassen solle. Aus diesem Grund solle auch nicht bis zum 31. Dezember 2025 ein weiterer Spielraum gegeben werden, um diese minimale qualitative Verbesserung zu erreichen.

Auf die Frage der Fraktion der CDU, wie es politisch bewertet werde, dass die Betroffenen in der Anhörung geäußert hätten, dass sie den Gesetzentwurf in diesem Punkt ausdrücklich unterstützten, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geantwortet, dass es klar geworden sei, dass es der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um das Wohl der Kinder in den Einrichtungen gehe. Insofern erkläre sich der Antrag.

Daraufhin hat die Fraktion der CDU klargestellt, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht die alleinige sei, die das Wohl der Kinder im Blick habe. Das gelte auch für diejenigen, die diesen Antrag ablehnten. Der Sachverhalt stelle sich anders dar, als von der antragsstellenden Fraktion dargelegt.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe e wie folgt zu ändern:

1. Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ab dem 1. August 2023 werden Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 1 angerechnet. Ab dem 1. August 2024 werden Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 2 angerechnet. Ab dem 1. August 2025 werden Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 3 angerechnet. Die Kosten der Ausbildungsvergütung für die nicht angerechneten Auszubildenden trägt das Land nach Maßgabe des § 26b unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung in Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.““

2. Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat antragsbegründend erklärt, es sei an der Zeit, die Auszubildenden zur „Staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ (kurz ENZ) auch im dritten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft anzurechnen. Dies hätte bereits die Anhörung der Sachverständigen zur 3. KiföG-Novelle ergeben. Begründet worden sei dies damit, dass die ENZ-Ausbildung im 1. Lehrjahr in der Krippe, im 2. Lehrjahr im Kindergarten und im 3. Lehrjahr im Hort stattfinde. Bevor ein junger Mensch als Fachkraft angerechnet werden könne, müssten zunächst alle Bereiche durchlaufen werden. Auch im dritten Lehrjahr könne ohne Mentor keine Eigenverantwortung für 22 Kinder im Grundschulalter übernommen werden, zumal die ENZ-Auszubildenden bis dato noch keinerlei pädagogische Erfahrung mit dieser Altersgruppe gesammelt hätten. Der Landkreistag habe nicht nur die fachliche und soziale Kompetenz und Erfahrung bezweifelt, sondern habe bei zu früher Übernahme der Verantwortung auch vor Fehlern gewarnt, die die Qualität der Arbeit negativ beeinflussen könnten. Die Kita Schneckenhaus habe zudem betont, dass es auch für die Einrichtungen nicht gut sei, Auszubildende im dritten Lehrjahr anzurechnen, obwohl sich diese doch zum Teil in der Schule befänden. Dadurch fehlten Stellenanteile an Tagen, wo zusätzlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Urlaub oder krank seien.

Vonseiten der Fraktion der SPD ist auf Bitten der Fraktion der CDU erklärt worden, dass sich die Position der Koalitionäre hierzu seit der letzten Debatte über dieses Thema nicht geändert habe. Allein der Wegfall der Anrechnung des ersten und zweiten Ausbildungsjahres habe zu einer Verdoppelung der Auszubildenden geführt. Insofern habe diese Maßnahme das Hindernis abgebaut.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe f wie folgt zu ändern:

1. Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege – (TVAöD - Pflege) orientieren und 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten.““

2. In Doppelbuchstabe bb wird in Satz 1 das Wort „jährlich“ gestrichen.

Die Koalitionsfraktionen haben antragsbegründend schriftlich dargelegt, mit der Änderung in Buchstabe f Doppelbuchstabe aa werde die Bezeichnung des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes für die Praxis benannt. Die Änderung in Buchstabe f Doppelbuchstabe bb berücksichtige, dass das Land seine Abschläge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Nummer 8 Buchstabe a dieses Änderungsantrages nunmehr zweimal pro Ausbildungsjahr zahle. Deshalb solle die Formulierung hier auch geändert werden, da es anderenfalls zu Missverständnissen dahingehend kommen könne, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sei, nur einen jährlichen Abschlag an die Träger der Kindertageseinrichtungen zu zahlen. Wenn vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewünscht, könne dieser die Abschläge beispielsweise auch monatlich oder vierteljährlich gewähren. Dieser Handlungsspielraum solle den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung verbleiben.

Der Bildungsausschuss hat der Nummer 1 des Änderungsantrages einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Bildungsausschuss hat der Nummer 2 des Änderungsantrages einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.



**Zu Nummer 16**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b dem Absatz 1 die folgenden Sätze anzufügen:

„Ein besonderer Betreuungsbedarf nach § 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann auch für Kinder im Grundschulalter gegeben sein, wenn diese eine individuelle Begleitung bei den Hausaufgaben in einer kleinen Gruppe benötigen. In diesen Fällen ist die Förderung jedoch auf homogene Gruppen mit Kindern im Grundschulalter bei Personen mit einer pädagogischen Ausbildung nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 beschränkt.“

Die Koalitionsfraktionen haben antragsbegründend schriftlich erklärt, dass in die Neufassung des Absatzes 1 die Sätze 7 und 8 angefügt worden seien. Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 KiföG M-V würden danach berechtigt, Kinder im Grundschulalter zu fördern, wenn diese eine individuelle Begleitung bei den Hausaufgaben in einer kleinen Gruppe benötigten. In diesen Fällen sei die Förderung jedoch auf homogene Gruppen mit Kindern im Grundschulalter beschränkt. Die Änderung gehe auf Forderungen von Kindertagespflegepersonen und Eltern zurück. § 24 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII verweise auf die Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII, wonach ein Kind bei besonderem Bedarf auch in der Kindertagespflege gefördert werden könne. In die Ermittlung der Bedarfslage seien die durch die Förderungsgrundsätze des § 22 SGB VIII geschützten Belange einzubeziehen (BeckOGK/Etzold, 1. Juni 2023, SGB VIII § 24 Rn. 90). Nach § 22 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII solle sich die Förderung insbesondere am Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren. Gemäß der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern würden die Kinder während der Hortförderung bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags unterstützt. Die Möglichkeit zur Anfertigung der Hausaufgaben stelle ein pädagogisches Element des Hortes dar. Ziel sei es, die Kinder zu motivieren und zu befähigen, die an sie gestellten Aufgaben selbstständig im gesetzten Zeitraum zu erledigen. Die Kinder hätten das Recht, ihre Hausaufgaben eigenverantwortlich zu planen und zu erledigen. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützten und motivierten die Kinder dabei. In der Praxis habe sich indes gezeigt, dass manche Kinder im Grundschulalter aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten einen darüber hinausgehenden Unterstützungsbedarf bei der Erledigung der Hausaufgaben hätten. Die Spezifizierung der Regelung des § 24 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII solle diesem Bedarf Rechnung tragen. Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits nach der geltenden Rechtslage eine entsprechende Bedarfsprüfung durchzuführen hätten, verursache die Regelung keinen ausgleichspflichtigen Mehraufwand. Überdies lägen die Platzkosten für eine Betreuung von Kindern im Grundschulalter bei einer Kindertagespflegeperson in der Regel unter den Kosten für eine entsprechende Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Die vorstehenden Änderungen sollten auch dazu beitragen, die Attraktivität der Kindertagespflege zu erhöhen.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

**Zu Nummer 18**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen und auch während der regulären Betreuungszeiten erfolgen können. Auf Wunsch der Kindertagespflegeperson können bis zu acht Pflichtfortbildungsstunden pro Kalenderjahr auch flexibel auf den Zeitraum der Gültigkeit der Erlaubnis aufgeteilt werden.““

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE schriftlich ausgeführt, die bisherige Fassung des Absatzes 1 sei dahingehend ergänzt worden, dass Angebote der Fort- und Weiterbildung von den Kindertagespflegepersonen auch während der regulären Betreuungszeiten wahrgenommen werden könnten. Mit der Neuregelung solle eine Gleichbehandlung zwischen Kindertagespflegepersonen und dem pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen gewährleistet werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen hätten nach § 17 Absatz 2 KiföG M-V dafür Sorge zu tragen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehme und dazu – vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen – jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V zu berücksichtigen. Beabsichtige eine Kindertagespflegeperson, während der regulären Betreuungszeiten an Angeboten der Fort- und Weiterbildung teilzunehmen, solle sie dies – ebenso wie urlaubsbedingte Verhinderungen – aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit in dem mit den Eltern zu schließenden privatrechtlichen Betreuungsvertrag regeln (vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 23 Rn. 50). Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson sei nach § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Entsprechend der Vorschrift für Schließzeiten von Einrichtungen nach § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII seien auch in Kindertagespflegeverhältnissen Betreuungsmöglichkeiten für den Ausfall der Pflegeperson sicherzustellen. Im Hinblick auf die Förderungsziele hätten auch sie den Kindesinteressen und familiären organisatorischen Anliegen Rechnung zu tragen (BeckOGK/Etzold, 1. Juni 2023, SGB VIII § 23 Rn. 50). Anerkanntermaßen fielen hierunter beispielsweise krankheits- oder urlaubsbedingte Ausfallzeiten (BeckOK SozR/Winkler, 71. Ed. 1. Dezember 2023, SGB VIII § 23 Rn. 28). Da jedoch auch Kindertageseinrichtungen an einzelnen Tagen im Jahr aufgrund von Fortbildungen des pädagogischen Personals schlossen, ohne dass den Eltern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werde, wäre diese im Land anerkannte Praxis auch für den Bereich der Kindertagespflege anzuwenden. Mithin entstünden durch die Neuregelung auch keine ausgleichspflichtigen Mehrbelastungen. Nach Absatz 1 Satz 2 könnten Kindertagespflegepersonen bei Bedarf einen Teil ihrer jährlichen Pflichtfortbildungsstunden auch flexibel auf den Zeitraum der Gültigkeit der Erlaubnis aufteilen. Die Regelung greife Forderungen aus der Praxis auf. Die vorstehenden Ausführungen gälten sinngemäß auch für diese Regelung.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

#### **Zu Nummer 19**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 Nummer 19 wie folgt zu fassen:

„19. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort ‚Tagespflegepersonen‘ durch das Wort ‚Kindertagespflegepersonen‘ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.““

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat antragsbegründend ausgeführt, dass begrüßt werde, dass die Mitwirkung der Eltern in den Kindertagesstätten ausgeweitet worden sei. Allerdings solle hier noch einen Schritt weiter gegangen und auch Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen explizit gefördert werden. All dies stärke die Beziehung und Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Einrichtung und ermögliche den Kindern, insbesondere während der sanften Eingewöhnung, einen bindungsorientierten Übergang in die institutionelle Betreuung.

Vonseiten des Bildungsministeriums ist auf Nachfrage der Fraktion der CDU erklärt worden, dass hier kein zwingender Regelungsbedarf gesehen werde. Bei Problemen gebe es den Elternrat in den Einrichtungen, der dann hinzugezogen werden könne. Die Regelung sei bisher auskömmlich und bedarfsgerecht formuliert.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### **Zu Nummer 20**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe c wie folgt zu ändern:

1. In Satz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Antragsbegründend wurde vonseiten der Fraktion der AfD erklärt, dass die Essenversorgung für Kinder wie Eltern von essenzieller Wichtigkeit sei. Dies betreffe sowohl die Qualität der Versorgung im Sinne einer abwechslungsreichen wie gesunden Kost als auch die Preisgestaltung.

Gegenwärtig gebe es insbesondere zu den Preisen bzw. der Preissteigerung intensive Diskussionen (siehe u. a. Ostsee-Zeitung vom 3. April 2024: Julia Czerwonatis, Viele Eltern wollen beim Schulessen sparen). Der gesamte Problemkreis Schul- und Kita-Essen bilde also eine höchst sensible Thematik. Vor diesem Hintergrund erscheine es wichtig, dass statt eines bloßen Benehmens das Einvernehmen zwischen dem Elternrat und der Kindertagesstätte hergestellt werde. Mit dem Änderungsantrag würden die Elternrechte gestärkt. Die Eltern bezahlten die Essenversorgung, aber die Bestellung laufe über die Träger. Mit dem Änderungsantrag würde den Eltern mehr Mitspracherecht eingeräumt, insbesondere, weil auch die Essenversorgung teilweise für Kritik Sorge, weil zu wenig Fleisch angeboten werde oder weil man bei Preissteigerungen nicht mitreden dürfe. Daher solle das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt werden.

Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf selbst schon eine Stärkung der Elternrechte vorsehe. In der öffentlichen Anhörung habe sowohl eine Expertin diese Regelung kritisiert, der Landeselternrat aber habe sie verteidigt.

Auf die Frage der Fraktion der CDU, ob das „Benehmen“ Gespräche ausschließe, weil der Antragsteller ausgeführt habe, die Eltern dürften nicht mitreden, hat die Fraktion der AfD geantwortet, dass dies nicht der Fall sei. Aber ein Einvernehmen bedeute juristisch etwas anderes als ein Benehmen. Benehmen bedeute, sie würden darüber informiert. Und aus der Praxis erhalte die Fraktion der AfD die Rückmeldung, dass die Eltern durchaus unzufrieden seien und der Landeselternrat diesbezüglich vielleicht nicht alle Eltern repräsentiere. Daher sei es für die Fraktion der AfD notwendig, das Einvernehmen in das Gesetz zu schreiben. Gleichwohl begrüße die Fraktion der AfD, dass die Mitwirkungsrechte der Eltern gestärkt würden. Dies gehe aber nicht weit genug.

Auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob es in Konsequenz der Formulierung „Einvernehmen“ bedeute, dass, wenn kein Einvernehmen hergestellt werde, es kein Mittagessen in der Kita gebe, hat die Fraktion der AfD geantwortet, dass sich die Eltern zusammen mit den Trägern an den Tisch setzten. Und es sei bei Vertragsverhandlungen immer so, dass sich beide Vertragspartner einigen würden und vor allen Dingen einigen wollten. Natürlich sei es nicht im Sinne der Eltern, dass es überhaupt keine Essenversorgung gebe, aber die Mitspracherechte müssten gestärkt werden, weil das „Benehmen“, wie es jetzt im Gesetz stehe, letztlich nur eine Informationspflicht darstelle. Die Eltern hätten zu wenig Mitspracherecht und daher solle das „Einvernehmen“ ins Gesetz aufgenommen werden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 Nummer 20 wie folgt zu ändern:

1. In Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Kinder“ und nach dem Wort „Essensanbieters“ ein Komma eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „kann der“ durch die Wörter „ist dem“ ersetzt, nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „auf Verlangen unverzüglich“ eingefügt und das Wort „verlangen“ durch die Wörter „zu erteilen“ ersetzt.

2. In Buchstabe d wird die Angabe „§ 22“ gestrichen.

Die Koalitionsfraktionen haben antragsbegründend zu Nummer 1 dargelegt, dass die Kann-Vorschrift in Absatz 4 dahingehend geändert worden sei, dass dem Elternrat auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie die Anzahl und den Umfang des im Entgelt verhandelten Personals zu erteilen sei. Damit sei die Vorschrift weiter konkretisiert worden. Bei der Änderung in Nummer 2 handele es sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Die Fraktion der CDU hat die Änderung in § 22 Absatz 4 inhaltlich begrüßt und empfohlen, das Wort „unverzüglich“ zu streichen, weil diese Formulierung möglicherweise so wie der zuvor beratene Änderungsantrag verstanden werden könne.

Vonseiten des Bildungsministeriums ist angemerkt worden, dass der Änderungsantrag treffend formuliert sei. Das Wort „unverzüglich“ bringe zum Ausdruck, dass die Herausgabe der Informationen nicht ohne schuldhaftes Zögern erfolge. Das bedeute, sobald die faktische Möglichkeit gegeben sei, müsse es schnellstmöglich mitgeteilt werden. Anderenfalls könne die Norm so ausgelegt werden, dass es Tage und Wochen dauere, bis die Information den Adressaten erreiche.

Die Fraktion der AfD hat die Meinung geäußert, dass auch dieser Änderungsantrag die Stärkung der Elternrechte betreffe, weshalb die Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zustimmen werde. Der Antrag habe die Verbindlichkeit eindeutig formuliert.

Der Bildungsausschuss hat der Nummer 1 des Änderungsantrages einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Bildungsausschuss hat der Nummer 2 des Änderungsantrages einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD zugestimmt.

**Zu Nummer 21**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wie folgt zu ändern:

1. In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „aussprechen“ durch das Wort „auszusprechen“ ersetzt.

Die Fraktion der CDU hat antragsbegründend schriftlich erklärt, der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene werde grundsätzlich begrüßt und favorisiert. Sollte es jedoch zu keinem Ergebnis der Verhandlungen kommen, dann stehe das Land in der Pflicht zu handeln. Mit der bisherigen Regelung sei es zu keinem Landesrahmenvertrag gekommen. Auch die Landesregierung habe nicht gehandelt. Insoweit sei die Regelung mit Blick auf die Handlungspflicht der Landesregierung schärfer zu fassen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

**Zu Nummer 22**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Angabe „55,22“ durch die Angabe „57,22“ zu ersetzen.

Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU schriftlich erklärt, dass dies die Anpassung an die tatsächliche Kostenverteilung darstelle.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

1. In Doppelbuchstabe bb werden nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ und nach dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
2. Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

Die Koalitionsfraktionen haben antragsbegründend zu Nummer 1 ausgeführt, mit der Regelung in Satz 2 und 3 erfolge jeweils die Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem SGB VIII. Damit sei die Regelung hinsichtlich der Begriffsänderung zusammengeführt worden. Darüber hinaus sei die Regelung zu den Ausgaben für die Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 8 KiföG M- V entfallen, weil das Land die Ausgaben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gesondert zuweise; die Regelung sei daher entbehrlich geworden.

Hinsichtlich der Nummer 2 des Änderungsantrages handele es sich bei der Streichung um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU zugestimmt.

#### **Zu Nummer 24**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 Nummer 24 wie folgt zu ändern:

1. In Buchstabe a wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Anzahl der“ die Wörter „vom Land finanzierten“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils für ein Ausbildungsjahr in zwei Raten. Die erste Rate wird für die Monate August bis Dezember und die zweite Rate für die Monate Januar bis Juli gezahlt. Die erste Rate wird bis zum 15. Juni eines jeweiligen Jahres und die zweite Rate bis zum 10. Januar eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.“

2. In Buchstabe c wird in Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „ein“ das Wort „jährlicher“ eingefügt.

Die Koalitionsfraktionen haben antragsbegründend schriftlich zu Nummer 1 dargelegt, die neue Fassung des § 26b Absatz 2 KiföG M-V sehe in Satz 3 eine Änderung der Abschlagszahlung jeweils für ein Ausbildungsjahr in zwei Raten vor. Bisher sei eine einmalige jährliche Abschlagszahlung für ein Ausbildungsjahr vorgesehen gewesen. Aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung der Mittel des Landes werde nunmehr eine Auszahlung in zwei Raten festgelegt. Nach der Regelung in den Sätzen 4 und 5 solle die erste Rate am 15. Juni eines jeweiligen Jahres für die Monate August bis Dezember und die zweite Rate für die Monate Januar bis Juli bis zum 10. Januar eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt werden. Die Regelung stelle sicher, dass das Land die Ausgleichsbeträge frühzeitig, vor den Zahlungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertageseinrichtungen, auszahle. Eine Erhöhung der Kosten zum Ausgleich der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 26b Absatz 4 KiföG M-V (neu) ab dem Jahr 2024 sei aufgrund der Änderung der landesseitigen Abschlagszahlung nicht erforderlich. Auch nach der Änderung bedürfe es nur einer Abrechnung mit den Trägern der Einrichtungen und einer Abrechnung mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales je Haushaltsjahr. Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung sei bereits davon ausgegangen worden, dass nach der Neuregelung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr nur ein Arbeitsvorgang pro Jahr, sondern grundsätzlich bis zu vier Arbeitsvorgänge pro Jahr anfielen. Daran ändere auch die neue Fassung des § 26b Absatz 2 KiföG M-V nichts.

Nach Erhalt der ersten Abschlagszahlung vom Landesamt für Gesundheit und Soziales für die Monate August bis Dezember verteilten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Raten an die Träger der Kindertageseinrichtungen (1. Arbeitsvorgang). Nach Erhalt der zweiten Abschlagszahlung vom Landesamt für Gesundheit und Soziales für die Monate Januar bis Juli erfolgte erneut eine Verteilung an die Träger der Kindertageseinrichtungen (2. Arbeitsvorgang). Nach dem Ende des Ausbildungsjahres rechneten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die auf das vorangegangene Ausbildungsjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung ab (3. Arbeitsvorgang). Bis zum 15. November eines jeweiligen Jahres rechneten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anschließend beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das vorangegangene Ausbildungsjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung ab (4. Arbeitsvorgang). Im Übrigen werde auf die unveränderte Regelung des § 36 KiföG M-V verwiesen, wonach dieses Gesetz im Jahr 2025 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren sei. Davon umfasst seien auch die Ausgleichsregelungen zu den Verwaltungskosten. Die Regelung in Nummer 2 des Änderungsantrages diene der Klarstellung, dass der Ausgleichsbetrag nach § 26b Absatz 4 KiföG M-V den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich zu gewähren sei.

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP zugestimmt.

#### **Zu Nummer 25**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 25 in § 27 Absatz 1 Satz 5 die Angabe „31,49“ durch die Angabe „30,12“ zu ersetzen.

Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU auch diesbezüglich schriftlich erklärt, dass dies die Anpassung an die tatsächliche Kostenverteilung darstelle.

Der Bildungsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### **Zu Nummer 27**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb das Wort „gegenüber“ durch das Wort „von“ zu ersetzen.

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE schriftlich darauf hingewiesen, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handele.

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP zugestimmt.



**Zu Artikel 1 insgesamt**

Der Bildungsausschuss hat der Überschrift und Artikel 1 des Gesetzentwurfes in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**Zu Artikel 2**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in Artikel 2 Absatz 4 nach der Angabe „Buchstabe a“ die Angabe „Doppelbuchstabe aa“ und nach der Angabe „Buchstabe d“ die Angabe „und e“ einzufügen.

Die Koalitionsfraktionen haben schriftlich antragsbegründend erklärt, dass es sich um rechtsförmliche Änderungen handele. Die Ersetzung der Wörter „Tagespflegepersonen“ durch die Wörter „Kindertagespflegepersonen“ in § 26 Absatz 1 müsse bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, wohingegen die Angabe „54,5“ erst zum 1. Januar 2025 durch die Angabe „55,22“ ersetzt werden solle. Aufgrund dessen sei hier eine Spezifizierung vorzunehmen und nur Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zu nennen. Ferner werde § 34 Absatz 5 erst zum 1. Januar 2025 aufgehoben (Nummer 30 Buchstabe d), sodass der bisherige Absatz 6 auch erst zu diesem Zeitpunkt Absatz 5 werden könne (Nummer 30 Buchstabe e). Mithin sei Nummer 30 Buchstabe e hier zu ergänzen gewesen.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

Der Bildungsausschuss hat dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2810 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

### Zu den Entschließungsanträgen

Die Fraktion der FDP hat folgende Entschließung beantragt:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die aktuelle Ausgestaltung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf die Höhe und die Kalkulationsgrundlagen bezüglich der Angemessenheit der Sachkostenpauschale unter Berücksichtigung des erhöhten Hygieneaufwands und der exorbitant gestiegenen Preise für Energie (Strom, Heizung) zu kontrollieren und gesetzlich anzupassen.
2. die anfallenden Fixkosten der Kindertagespflegestellen verlässlich zu refinanzieren und dies gesetzlich abzusichern, da die Sachkostenerstattung an die Anzahl der betreuten Kinder gekoppelt ist.
3. die vollständige Anwendung des TVöD-SuE bei der Bezahlung der Kindertagespflegepersonen unter Beachtung der geltenden Rechtslage anzuwenden, insbesondere der diesbezüglichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2019.
4. das Ergebnis dem Landtag zuzuleiten, sodass dieser im Rahmen der Landtagssitzung im Juli die Möglichkeit hat, über das weitere Verfahren zu entscheiden.“

Die Fraktion der FDP hat antragsbegründend ausgeführt, dass die Situation der Kindertagespflege wegen der nicht ausreichenden finanziellen Ausgestaltung in Schieflage geraten sei. Die Kindertagespflegepersonen verdienten in Mecklenburg-Vorpommern viel weniger als in anderen Bundesländern, was zu ihrer Abwanderung in andere Regionen Deutschlands oder zu Schließungen der Kindertagespfleeinrichtungen führe. In den letzten Jahren hätten über 75 Prozent der Kindertagespflegepersonen aus wirtschaftlichen Gründen wegen zu geringer Zahlungen ihre Kindertagespflegestelle geschlossen. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen erfolge seit vielen Jahren zu deren Nachteil nicht leistungsgerecht. Die berufliche Erfahrung der einzelnen Kindertagespflegepersonen werde nicht entsprechend den Regelungen des TVöD-SuE vergütet.

Die Fraktion der SPD hat gemeint, dass die finanzielle Situation der Kindertagespflegepersonen laut Kindertagesförderungsgesetz gerecht geregelt sei, weil das Land den gleichen prozentualen Anteil, den es an der Kindertagesförderung übernehme, auch für Kindertagespflegepersonen übernehme, die Bestandteil der Kindertagesförderung seien. Es gebe nun einen Landesrahmenvertrag für die Kindertagesstätten. Dem Verband der Kindertagespflegepersonen werde empfohlen, etwas Ähnliches für die Kindertagespflege anzustreben. Das sei der richtige Regelungsweg.

Der Bildungsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat folgende Entschließung beantragt:

„I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Erzieherinnen und Erzieher üben ihren Beruf mit großer Leidenschaft und Engagement aus. Dies ist auch der Grund, warum die Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in Krippe, Kita, Hort und bei Tagespflegepersonen sehr gut betreut werden.
2. Der bisherige Fachkraft-Kind-Schlüssel sowie der fehlende einheitliche Mindestpersonalschlüssel führen aber auch zu starken Belastungen bei den Erzieherinnen und Erziehern. Die Maßnahmen zur Entlastung der letzten Jahre sind in ihrer Gesamtheit gesehen nicht ausreichend, um diese spürbar zu machen. Dies zeigt auch die dem Landtag vorgelegte Volksinitiative. Darin machen die Initiatoren auf das berechtigte Anliegen von Erzieherinnen und Erziehern, Eltern und Kindern aufmerksam, neben einer Betreuung der Kinder jederzeit eine kindgerechte Bildung und Erziehung anbieten zu können.
3. Erzieherinnen und Erzieher wünschen sich ein attraktives Arbeitsumfeld, auch um den Beruf für Schulabgänger interessant zu machen. Dazu gehört auch ein angemessener Fachkraft-Kind-Schlüssel. Nur so ist gewährleistet, dass Erzieherinnen und Erzieher ihre gelernten Möglichkeiten einer entsprechenden Frühförderung auch anwenden können.
4. Gerade in den Bereichen von Krippe und Hort sind in den letzten Jahren keine Entlastungen erfolgt. Deshalb sind insbesondere hier ein Handeln und ein Signal an die Erzieherinnen und Erzieher, Eltern und Kinder dringend geboten.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zum 14. Juni 2024 ein Konzept für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Bereich der Krippe, der Kindertagesstätte und im Hortbereich im Rahmen eines Stufenmodells zu prüfen. Dafür sind im Rahmen eines Runden Tisches die maßgeblichen Akteure der Landesregierung, Vertreter von Trägern, kommunaler Ebene, Gewerkschaften, der Volksinitiative sowie der im Landtag vertretenen Fraktionen zu beteiligen. Das Abwägungsergebnis ist dem Landtag zuzuleiten, sodass dieser im Rahmen der Landtagssitzung im Juli die Möglichkeit hat, über das weitere Verfahren zu entscheiden.“

Der Bildungsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Schwerin, den 15. April 2024

**Andreas Butzki**  
Berichterstatte